Eine Lösung

der

österreichischen Verfassungsfrage.

Zur Verständigung.

Wien.
Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1866.

Eine Lösung
der
österreichischen Verfassungsfrage.

Eine Lösung

der

österreichischen Verfassungsfrage.

Zur Verständigung.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1866.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Schrift entstand bereits im Laufe des Monats November aus dem Bedürfniß zu eigener Klarheit bezüglich der Fragen durchzudringen, welche die künftige Gestaltung unseres Vaterlandes angehen und alle Gemüther bewegen. Sie war ursprünglich nicht für weitere Kreise berechnet; wir geben aber dem Drängen der Männer, zu deren Kenntniß sie gelangte, nach, und übergeben dieselbe hiermit der Oeffentlichkeit.

Seit Anfang dieses Monats sind wir mit vollen Segeln in das Fahrwasser der Action eingelaufen; die Entwickelung der Dinge hat die Factoren, welche zum Ausgleiche mitzuwirken berufen sind, gezwungen, aus ihrer Reserve hervorzutreten, und mindestens über die unerläßlichen Bedingungen sich zu äußern, welche allein als Grundzüge der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung des Reiches dienen können. —

Obenan unter diesen Kundgebungen stehen die der Regierung: besonders die Thronrede Seiner apostolischen Majestät bei Eröffnung des ungarischen Landtags. —

Ein politisches Meisterwerk wie sie ist, vereinigt diese Manifestation in glücklicher Weise die Sprache der ihrer Ziele sich bewußten Festigkeit und der versöhnenden Milde, deren Verbindung allein den Ausgleich ermöglicht. Auch sie gibt nur weite Umrisse und vermeidet es möglichst brennende Streitfragen zu berühren; sie lenkt aber die Discussion in die richtigen Bahnen und zeigt von dem Regierungsprogramme gerade so viel, um das Uebrige errathen zu lassen. —

Wir täuschten uns demnach nicht, als wir behaupteten, daß die Regierung ein vermittelndes Programm verfolge und übertriebene Ansprüche der Ungarn nicht befriedigen werde.

In den Bedingungen der Großmachtstellung Oesterreichs stellt Seine Majestät der Kaiser mit Offenheit „die nothwendige und gesetzliche Beschränkung der Selbstständigkeit Ungarns" auf. „Ein unabweisliches Erforderniß des einheitlichen Bestandes und der Machtstellung des Gesammtreiches, dem jede andere Rücksicht untergeordnet werden soll", bildet aber nach dem kaiserlichen Worte der Kreis der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, der im Octoberdiplom gezogen ist. — Der Kreis, den wir postuliren mußten, ist kaum ein anderer. —

Von den politischen Forderungen der Ungarn, die sich in den drei inhaltsschweren Worten: Integrität, Parität und Rechtscontinuität ausprägen, hat die Regierung die erste nachgegeben.

Sie wünscht die auf die **Integrität der ungarischen Krone** bezüglichen Bestimmungen der pragmatischen Sanction aufrecht zu erhalten, „obgleich sie den in den letzten Decennien gewordenen Thatsachen Rechnung tragen muß". — Unter diesem letzteren Ausdrucke können wir uns blos das von uns postulirte Anerkenntniß denken, daß mit Ausschluß des ungarischen Landtags die Landtage von Siebenbürgen und Croatien allein competent sind, über Sein oder Nichtsein der Union mit Ungarn zu entscheiden.

Die Geschicke Siebenbürgens haben sich mittlerweile, wie man es erwartete, vollzogen; die Majorität seines Landtags hat in einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser um Einberufung zum ungarischen Generallandtage gebeten.

In Croatien ist die Situation wenig weiter vorgerückt; es hat dort noch die nationale Partei die Oberhand, welche der Union mit Ungarn widerstrebt, — und der Banus scheint auf ihrer Seite zu stehen. —

Wir haben uns im Laufe unserer Untersuchung gegen das zweite der obigen Schlagworte: **die Parität** gewandt, wie sie die Ungarn verstehen und für sich im Verhältniß zum übrigen Reiche beanspruchen. Die Thronrede berührt diesen Anspruch der Ungarn nicht, und wir glauben keinen Fehlschluß zu thun, wenn wir aus diesem Schweigen entnehmen, daß die Regierung in diesem Puncte zum Mindesten nicht auf demselben Standpuncte steht wie

die Ungarn. — Die Parität könnte nur in Frage kommen bei der Art und Weise der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, d. h. bei der Frage nach der Zusammensetzung der Reichsvertretung. In der Thronrede hält nun die Regierung an der „gemeinsamen verfassungsmäßigen Behandlung" dieser Angelegenheiten fest. Indem sie zwar das Recht Ungarns anerkennt, die durch das Februarpatent gegebene Form der verfassungsmäßigen Behandlung abzulehnen, erwartet sie doch nur solche Modificationen, „die mit den Lebensbedingungen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden können". — Sie würde uns dabei im Unklaren lassen, bis zu welchem Grade sie die „Lebensbedingungen der Gesammtmonarchie" von der februaristischen Form der Reichsvertretung untrennbar erachtet, wenn nicht Graf Lazanzki, mit dem Anspruche damit die Anschauungen der Regierung wiederzugeben, ausgesprochen hätte, daß die Regierung eine Reichsversammlung von freigewählten Vertretern wolle, eine Reichsversammlung, die kräftig genug sei, die großen Interessen des Reiches zu vertreten und die Rechtseinheit zu wahren: Darauf, so sagt der edle Graf, besteht die Regierung Ungarn gegenüber.

Dies „Bestehen der Regierung Ungarn gegenüber" setzt aber einen Zwiespalt der Ansichten voraus: Die Regierung stimmt also auch nicht mit dem Projecte eines mit Instructionen versehenen Deputationen-Congresses überein.

Ist es aber erlaubt, von dem, was die Regierung nicht will, auf das zu schließen, was sie will, — so will sie eben, gleich uns, eine Reichsvertretung zur constitutionellen Behandlung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten, welche in ihrem Stimmenverhältniß die Machtverhältnisse der Reichstheile, wenn auch nach anderem Maßstabe als die Februar-Verfassung vorschreibt, repräsentirt. —

Was endlich den Standpunct der Regierung zur dritten ungarischen Forderung, der der Rechtscontinuität, anlangt, so bilden die Sätze, die sich in unserer Schrift wiederfinden: Die 1848er Gesetze sind, soweit sie die Gesammtreichsverfassung berühren, nur wieder in's Leben gerufen worden, um abgeändert zu werden; und Niemanden fällt es ein, sie in allen ihren, jede Gesammtreichsverfassung negiren-

den Bestimmungen auszuführen, — eine bloße Umschreibung des auf diesen Punct bezüglichen Passus der Thronrede. —

Wir constatiren aber nicht nur die Verträglichkeit und Uebereinstimmung unseres Programmes in allem Wesentlichen mit den Anschauungen der Regierung bezüglich der künftigen Reichsverfassung, sondern auch die wesentliche Identität dieses Regierungsstandpunctes mit dem Standpuncte der großen Mehrheit der cisleithanischen Provinzen: Selbstständigkeit Ungarns innerhalb der Grenzen, die durch das Gesammtreich und seine Großmachtstellung im heutigen Europa gezogen sind; Gemeinsamkeit der Angelegenheiten in dem Umfange, wie sie durch das Octoberdiplom aufgestellt werden; und constitutionelle Behandlung dieser Angelegenheiten durch einen lebensfähigen und lebenskräftigen Vertretungs-Organismus des ganzen Reichs, — was ist das anderes, als was wir Deutsch-Oesterreicher tagtäglich zugestehen und verlangen! —

Wie gedenkt sich Ungarn dieser Ueberstimmung gegenüber zu verhalten? In wie weit wird es seinen Wunsch nach dem Ausgleich bethätigen? Was wird — so hat man die Situation treffend formulirt — die ungarische Nation für den Kaiser und das mit ihm indentificirte Reich thun?!

Wien, am Weihnachtsabend 1865.

Germanus quidam. —

Inhalt.

I. Einleitendes.

Seite

1. Zur Situation . . . . 1 — 7
2. Zur Klärung und Feststellung der Begriffe . . . . 8 — 11

II. Das Programm.

3. Die gemeinsamen Angelegenheiten . . . . 11 — 27
4. Ihre Behandlung . . . . 27 — 43
5. Dualismus und Föderalismus . . . . 43 — 57

III. Schluß. . . . . 57 — 66

I. Einleitendes.

1. Zur Situation.

„Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt", — und doch, müssen wir gleich hinzusetzen, ist diese Bahn von uns Deutschen mit ausführlich formulirten und praktischen Vorschlägen über die künftige staatsrechtliche Gestaltung des Kaiserstaats noch nicht recht beschritten worden; noch ist kein anerkanntes und auf den zur Zeit gegebenen Verhältnissen basirendes Parteiprogramm diesseits der Leitha geboren; Alles verharrt in der äußersten Zurückhaltung. —

Soll das Umhertasten der öffentlichen Meinung, dieser unproductive Zustand noch länger dauern? Wollen wir Deutsche die kurze Frist, bis der ungarische Landtag mit seinen Forderungen hervortreten wird, ungenützt vorüberstreichen lassen, um dann dem compacten und gut disciplinirten Magyarismus das traurige Bild einer uneinigen Menge zu bieten, die ohne Organisation, ohne geklärte Ansichten nicht weiß, welche staatsrechtliche Gestaltung sie anstrebt oder wünschen soll? — Wir sind nicht dieser Meinung! Wir würden dies weder für politisch klug noch für ehrlich halten!

Es ist absolut geboten, daß die Völker und Stämme Oesterreichs zum Bewußtsein kommen, sowohl dessen, was bezüglich der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung des Kaiserstaates an sich denkbar, als was praktisch erreichbar ist. Von der Basis der jetzt gegebenen Verhältnisse und staatlichen Zustände hat noch nicht jene Entwickelung und Zersetzung der Ansichten stattgefunden, welche den Völkern die Erkenntniß von „gut" und „bös", — die freie und bewußte Zustimmung zu den eventuellen Resultaten ermöglicht, welche sich aus der bevorstehenden politischen Action und hoffentlich Transaction mit Ungarn ergeben werden.

Täuschen wir uns nicht: Mit der Vergangenheit müssen wir vorerst brechen; das Maß der Centralisation, wie es in dem Februarpatente niedergelegt, und besonders wie es in der Methode der Ausführung desselben verkörpert war, — ist jetzt unmöglich; es ist mit Erfolg von der Mehrheit der nichtdeutschen Stämme bekämpft worden, und kann von praktischen Politikern, die mit realen Factoren rechnen, heute nicht als Basis ihrer Operation benützt werden.

Von der gegnerischen Seite declamirt man uns andern Theils ein Programm vor, das uns unannehmbar scheint: von Seiten der Magyaren den vorgeschrittenen Dualismus, von Seiten der Czecho-Slovenen den weitgehenden Föderalismus; beide Staatsformen haben als äußerste Consequenz die bloße Personalunion, sie haben das Gemeinsame, daß sie beim ersten bedeutenden Stoße zur Auflösung des Reiches führen.

Dies die Extreme!

Was erstreben wir aber? Wonach ertönen immer lauter und lauter die Rufe aller Vaterlandsfreunde? Nach einem Ausgleiche! — Die Bedeutung aber eines Ausgleiches verschiedener Meinungen, die Bedeutung eines Vergleiches, einer Transaction ist, daß alle Theile etwas nachgeben, daß Alle ihren extremen Standpunct verlassen und auf eine Mittelansicht compromittiren.

Zwischen obigen Extremen muß also das Programm liegen, das alle Theile befriedigen kann. Wer das leugnen wollte, wer die Möglichkeit negiren wollte, daß die gemäßigten Parteien diesseits und jenseits der Leitha sich in einem Programme begegnen, der würde die Möglichkeit eines gütlichen Ausgleiches überhaupt, die des freien Zusammenwirkens aller Völker, und damit die Lebensfähigkeit des constitutionellen Systems in Oesterreich negiren.

Und doch hat man sich noch von keiner Seite recht bequemt, offen und ehrlich den Mittelweg einzuschlagen und mit einem Mittelprogramme aufzutreten. Es ist freilich bequemer, vom hohen Rosse der bloßen Negation herab zu kämpfen und nach Blößen fremder Aufstellungen zu spähen; es wird sich da schwer eine solche finden, gegen die nicht etwas vorgebracht werden könnte, die nicht in einem oder dem anderen Puncte eine relative Schwäche böte. Ist das aber ein ehrlicher Kampf? Wird so dem Ausgleich und der guten Sache wahrhaft gedient?

Oder scheut man sich ein Programm aufzustellen, das sich möglicher Weise doch nicht realisiren wird? Dann thut man Unrecht! Denn es kommt ja bekanntlich nicht immer darauf an, daß gerade nur das absolut Beste gethan und geschaffen werde, sondern daß überhaupt nur Etwas gethan werde. — Der Strom der Zeiten und der staatliche Entwickelungsproceß geht ohne Erbarmen über die einzelne Individualität hinweg; nur Wenige sind die Erkornen, deren Name in diesem Meere nicht verschwindet. Wer sein Vaterland aber wahrhaft liebt, der entäußert sich gerne jedes Egoismus; es ist ihm genug, versucht zu haben, einen Werkstein zu dem großen Baue zu fügen und seine Schultern darzubieten, damit seine Nachfolger auf ihnen stehend das Ziel erreichen.

Wie halten es mit Ueberzeugung für die fruchtbarste Behandlung des Verfassungsconflictes Seitens der Oeffentlichkeit, daß die praktisch denkbaren Combinationen der Reichsverfassung möglichst erschöpft werden. Die Discussion darüber wird das Unbrauchbare ausstoßen. Was dagegen realisirbar erscheint, wird sich zu Programmen kristallisiren. So wird am Besten zur Klärung der Situation beigetragen, und diesen Proceß zu ermöglichen und zu beschleunigen, — das ist vor Allem die Aufgabe der politischen Tagespresse und der Publicistik. Nur auf diesem Wege werden sich auf der Basis der jetzt gegebenen Verhältnisse neue lebensfähige Parteien als Grundbedingung alles regen politischen Lebens einer Nation bilden!

Wir setzten zur Realisirung dieses Zieles viel Vertrauen in den Plan der Zusammenkunft der hervorragendsten deutsch-österreichischen Abgeordneten, um über ein gemeinsames Programm sich zu vereinigen. — Es hat eine solche Conferenz auch wirklich am 22. October stattgefunden, und wenn auch keine vollständigen Nachrichten über die Resultate derselben in die Oeffentlichkeit gelangt sind, so scheint man es doch, trotz des Einverständnisses der Anschauungen, nicht für angezeigt gehalten zu haben, ein vollständiges Programm aufzustellen, „bevor nicht Seitens der Regierung eine bestimmte Kundgebung ihres staatsrechtlichen Programmes erfolgt ist.“

Vor dem geistigen Auge der Männer, die zur Zeit an der Spitze der kaiserlichen Regierung sind, steht ohne Zweifel längst das Bild der staatsrechtlichen Gestaltung des Kaiserstaates, die sie für wünschenswerth und möglich erachten.

Wir stehen aber nicht an zu behaupten, daß es ihrerseits politisch unklug wäre, mit diesem positiven Programme jetzt hervorzutreten. Je inniger und heißer die leitenden Staatsmänner den Ausgleich anstreben, je mehr sie sich der auf ihnen lastenden ungeheuren Verantwortlichkeit bewußt sind, — um so mehr Ursache haben sie, möglichst zurückhaltend mit der Aeußerung ihrer Endabsichten zu sein. Hat eine Regierung, hat ein Gesammtministerium sich positiv über seine Ziele ausgesprochen und officiell sein Programm der Oeffentlichkeit übergeben, — so darf es, will es seinen Charakter bewahren, von diesem Programm nicht mehr abweichen; es muß dasselbe durchsetzen oder abtreten. — Wohl ist es einfacher, wenn eine Regierung gegen dissentirende Reichstheile in imperativem Tone auftreten und sie so zur Annahme des Regierungsprogrammes bewegen kann. So stehen wir aber nicht; dem widerspricht die Genesis der neuen Aera, der ganze Charakter des Verfassungsstreites mit Ungarn, wie er sich bis jetzt herausgebildet hat. — Viel wird bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Ungarn auf den politischen Tact, auf Schonung und Wahrung der Formen ankommen. Eine Uebereilung könnte auch diesen Versuch der Verständigung leicht kurzlebig machen. Würde die Regierung jetzt ein positives Programm proclamiren, und dasselbe wäre ein vermittelndes und würde nicht das Maß dessen erreichen, was die Ungarn an Concessionen heute noch erwarten, — so würde die Stimmung in rapider Weise sich dem Ausgleiche ungünstiger gestalten; mit vorgefaßtem Urtheile würden die Ungarn auf dem Landtage erscheinen, die extremsten Ansichten würden wieder laut werden, die maßlosesten Forderungen würden sich wiederholen, der Ausgleich unmöglich gemacht werden und der Zustand schlimmer sein als in dem Quadriennium 1861—1865. — Und diese Perspective ist fürwahr leider nicht das Product der Schwarzseherei: das Ministerium ist keineswegs der herrschenden Stimmung in Ungarn, — seines Erfolges sicher und kann es nicht sein.

Wir gehen aber selbst weiter und sind der Ueberzeugung, daß das Programm des Ministeriums Esterházy-Majláth-Belcredi wirklich ein vermittelndes ist und weit vorgeschrittene Ansprüche der Magyaren nicht befriedigt. Die Regierung will sicher nicht den Ausgleich um jeden Preis bei diesem jetzigen Anlaufe bewerkstelligen: keine der bisherigen Regierungshandlungen weist

darauf hin; denn welchen Grund hätte sie in diesem Falle, ihre Ziele auch Ungarn so sorgfältig noch geheim zu halten, nachdem der 20. September, der ohne Noth auch den engeren Reichsrath sistirt hat, sie einer solchen Rücksichtsnahme auf die Länder diesseits der Leitha überhob? Wie gesagt: das zeitige Ministerium hat ohne Zweifel ein Programm seiner Bestrebungen sich aufgestellt; die Details desselben aber wird es von Eventualitäten abhängen lassen, — und das kann es nur, wenn es seine kluge Zurückhaltung bewahrt. Es wird, je nachdem, sich zu Modificationen nach der einen oder anderen Seite hin verstehen, — natürlich immer innerhalb bestimmter Grenzen.

Und halte man sich nur immer vor Augen: mit der Zurückhaltung, welche die Regierung eben bezüglich ihrer Endabsichten bewahrt, begibt sich dieselbe noch nicht der Energie „falls die Verhandlungsresultate der Vertretung der östlichen Königreiche mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reichs nicht vereinbar sein würden!" —

Behalten wir aber mit unserer vorstehend ausgesprochenen Ansicht Recht, und verfolgt das jetzige Ministerium wirklich eine vermittelnde Politik, — welche stärkere Stütze könnte es dann finden als das Bewußtsein, daß auch die deutschen Erblande diese Politik billigen! Mit wie ganz anderem Vertrauen wird dann dieses Ministerium mit dem ungarischen Landtage die Verhandlungen leiten können, wenn es weiß, daß zu den Zielen, die es als erreichbar erkannt hat und von denen es überzeugt ist, daß sie geeignet sind, den Ungarn, wenn diese nur redlich und ehrlich den Ausgleich wollen, Befriedigung zu gewähren, — daß zu diesen Zielen auch die deutschen Unterthanen ihres Kaisers aus Ueberzeugung ihre freie Zustimmung und Unterstützung geben! —

Und gesetzt — aber nicht zugegeben — das zeitige Ministerium steht wirklich, wie gewisse centralistische Heißsporne fürchten, jenen extremen Standpunkten näher als es uns zu glauben möglich ist, und schreibt wirklich den magyarischen Dualismus oder den czecho-slavischen Föderalismus auf seine Fahne, — sind wir dann nicht uns selbst schuldig unsere Stimme zu erheben so lange es Zeit ist, unsere wohlerworbenen und unveräußerlichen Rechte zu betonen und den loyalen Kampf aufzunehmen? — Und sind wir wirklich so bescheiden anzu-

nehmen, daß für jenen uns wie gesagt nicht einleuchtenden Fall, die offenbare Stimmung der deutschen Erblande, das politische Glaubensbekenntniß dieses Kernes der Monarchie so ganz ohne Eindruck auf ein Ministerium bleiben und total spurlos an ihm vorübergehen würde? —

Wir wiederholen es also: Wir Deutsche sind sowohl uns selbst, als auch der Regierung, — wir sind es der guten Sache schuldig, mit dem Ausdrucke unserer Ueberzeugung nicht länger zurückzuhalten; wir müssen dieselbe vielmehr in einem Programme offen niederlegen.

Unsere Vereinigung darf aber nicht auf der schmalen Basis eines beliebten und beliebigen Schlagwortes stattfinden, — sie darf auch nicht, wenn wir im Laufe des Processes uns nicht zersplittern wollen, nur auf *eine* Seite der Lösung, — die künftige Verfassung *oder* die Mittel zu ihr zu gelangen — sich beziehen; nein, sie muß alle Positionen berücksichtigen und umfassen, *sie muß auf der breiten Grundlage eines vollständigen Programmes stattfinden.*

Und das ist es, worin hauptsächlich diesseits der Leitha vielfach gefehlt wird: Es wird seit Wochen viel geschrieben über die Nothwendigkeit, unter allen Umständen die Rechtscontinuität zu wahren, über die Art und Weise, wie allein die bestehende Verfassung abgeändert werden darf; es wird darüber gestritten, welcher Vertretungskörper bei dieser Abänderung mitzuwirken habe; auf diese *formelle* Seite des Verfassungsstreites allein bezogen sich allem Anscheine nach die Verhandlungen bei jener Zusammenkunft deutsch-österreichischer Abgeordneter, deren Resultat so eben in den identischen Anträgen der Einzel-Landtage vor die Oeffentlichkeit trat. —

Wenig aber, und *in einem vollständigen Programme noch gar nicht sind bis jetzt* **die Ziele** *formulirt worden, zu denen die Wege führen sollen, über die man so streitet.* — Und doch sind diese Ziele das bei weitem Wichtigere: die künftige Gestaltung der Reichsverfassung bildet das Bleibende; der Uebergang dazu ist etwas nur Vorübergehendes. So verfällt man auch diesseits der Leitha, vielleicht ohne es zu wollen, in den alten Fehler der Ungarn, die sagten: nur der Landtag könne sich mit der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie beschäftigen — und läßt aus dem Auge, was „die Debatte“ so richtig sagt: „daß der Ausgleich nicht oder nur schwer zu Stande kommen wird, wenn

er nicht früher durch die öffentliche Meinung gemacht oder mindestens verstanden wird". —

Wenn wir nun im Nachfolgenden ein solches Programm, wie wir es verlangten, aufstellen, so sind wir uns bewußt, daß es bis heute nichts ist, als eine einzelne Meinungsäußerung. Wir sind aber der freudigen Hoffnung, daß gleiche oder ähnliche Gedanken bewußt und unbewußt in den Herzen vieler Patrioten schlummern, und daß da unsere Worte einen Widerhall finden werden. —

Wir wenden uns mit unserer Meinungsäußerung weder an jene Nationalitäts-Politiker, welche den Charakter von hommes d'état sérieux in Wahrheit nicht beanspruchen können, die an den Utopien einer Krone des hl. Wenzel hängen und in deren Gehirn allein die Wurzelfasern der Berechtigung eines großslavischen Reichs zu finden sind; — noch wenden wir uns an jene Ungarn, die da sagen, das Verfassungsleben der außerungarischen Erbländer geht uns gar nichts an, darum bekümmern wir uns nicht und kehren uns nicht daran, und die ein für sich abgeschlossenes und unabhängiges Magyarenreich als heimliches Schoßkind hätscheln; — wir wenden uns auch nicht an unsere unbeugsamen Centralisten; — denn wer nicht überzeugt sein will, bei dem ist es vergeblich die Mühe anzuwenden. Wir richten vielmehr unsere Worte an jene Patrioten in allen Theilen des weiten Reichs, die redlich und ehrlich einen Ausgleich wollen, für deren Handeln die Ueberzeugung maßgebend ist, daß die längere Dauer der Provisorien ein nationales Unglück, ein politischer und materieller Ruin wäre, und die zugleich auf das kaiserliche Wort vertrauen, welches die constitutionelle Verfassung des Reichs, als „feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt", auf's Neue proclamirt.

Diesen aber hoffen wir, wenn sie auch mit einzelnen unserer Ansichten nicht einverstanden sein und sich mit einzelnen unserer Aufstellungen nicht befreunden zu können glauben, doch noch Einiges zu bieten, was ihrer Beachtung werth ist. —

2. Zur Klärung und Feststellung der Begriffe.

Die verkörperte Idee des Centralismus, das Product der Centralisation, nennen wir den Einheitsstaat; sein Wesen ist, daß alle staatlichen Aufgaben, das gesammte staatliche Leben allen Staatsgliedern gemeinsam ist.

Ihm gegenüber steht der staatsrechtliche (und nur von diesem kann bei uns in Oesterreich die Rede sein) Föderalismus im weitesten Sinne, der eine Theilung der staatlichen Aufgaben eintreten läßt, davon den einen Theil an den Gesammtstaat abgibt, den andern Theil den einzelnen autonomen Reichstheilen oder Gliedern vorbehält. — Diese Theilung selbst kann sehr verschieden sein: Und wie die Form des centralisirten Einheitsstaates, absolut gesprochen, nur eigentlich eine ist und sein kann, — so läßt die Idee der Föderation eine große Mannigfaltigkeit von Combinationen zu, je nachdem sie sich, unter Vergemeinschaftlichung vieler oder der meisten Staatsaufgaben, mehr dem Centralismus nähert, oder im Gegentheile sich davon entfernt.

Dualismus und Föderalismus im engern gemeingebräuchlichen Sinne fallen beide unter den Begriff jener weiteren Föderation.

Man hat ein vollkommenes Föderativ-System als die höchste und reichste politische Organisation gepriesen. Den Satz, so hingestellt, möchten wir nicht ohne Bedenken unterschreiben. Soll aber dieses Wort, dem einseitigen Streben nach Centralisation gegenüber, der Berechtigung des Strebens der einzelnen Staatstheile und Glieder nach relativer Selbstständigkeit und freier Selbstthätigkeit Ausdruck verleihen, und die der Idee des freiheitlichen Constitutionalismus immanente Nothwendigkeit dieses Strebens betonen, — so bekennen wir uns als seine Anhänger.

„Beide Gegensätze in ihrer einseitigen Richtung und in ihrer Uebertreibung sind gleich verderblich. Einheit und Harmonie in der Mannigfaltigkeit, Freiheit und Individualität in der Einheit, das ist das Grundgesetz wie der Schöpfung und des Lebens, — so des Staats. Es kommt darauf an, beide in möglichster Vollkommenheit und in inniger Verbindung, je nach den verschiedenen Verhältnissen und Zeiten, geschickt mit einander zu vereinigen.“

Der Ruf unserer Zeit und speciell bei uns in Oesterreich erschallt nach weiter Autonomie!

Ob Oesterreich absolut keinen Boden für das Bestehen eines constitutionellen Einheitsstaats hat, wie Slaven und Magyaren behaupten, soll für uns eine offene Frage bleiben. Es genügt uns zu wissen, daß Angesichts des Resultats der Verfassungskämpfe seit 1848, wie es sich heute darstellt, der centralistischen Politik heute keine Chance des Gelingens winkt. Also heißt es für uns: **Föderalismus,** wenigstens in jenem weiten Sinne des Wortes, in welchem oben von ihm die Rede war; es wird sich nur um das Mehr oder Minder handeln. —

Die Voraussetzungen dieses Föderalismus sind, wenn irgendwo, so sicher bei uns gegeben: Der Charakter der Zusammensetzung des Reichs läßt keine andere Staatsform so von selbst sich darbietend erscheinen; die ganze Eigenthümlichkeit seiner historischen und nationalen Entwickelung weist naturgemäß auf das Föderativsystem (allgemein gesprochen) hin. Man hat daher mit Recht den Satz aufgestellt, daß, wenn man dieser Entwickelung Rechnung tragen will, die Gesammtverfassung Oesterreichs stets mehr oder minder föderalistisch gestaltet sein müsse, wie sich denn dies schon bis jetzt geltend gemacht hat: Auf das Bach'sche absolute und rücksichtslose Centralisationssystem folgte als Reaction nicht allein das dem Föderalismus vielleicht zu viel Spielraum gewährende Octoberdiplom; nein, selbst das vermittelnde Februarpatent basirt wesentlich auf dem allgemein-föderalistischen Principe, das nur „durch Beibehaltung eines vollkommen centralistischen Verwaltungsapparates" sich selbst untreu wurde. — Wenn wir daher oben sagten: das Maß der Centralisation, wie sie im Februarpatente niedergelegt ist, sei jetzt unmöglich, — so nahmen wir da den Begriff „Centralisation" nicht in der absoluten Bedeutung, die dem Worte eigentlich entspricht, sondern in dem gemeingebräuchlichen relativen Sinne; nach dem oben Gesagten präcisiren wir unsern Ausdruck dahin: das im Februarpatente gegebene Maß des Föderalismus genügte nicht, — und selbst dies geringe Maß hatte noch die centralisirende Bureaukratie verkümmert.

Dualismus und Föderalismus im engeren Sinne (von dem fortan allein die Rede sein soll) sind also bloße Unterarten des bis jetzt gemeinten und besprochenen weiten Föderativsystems.

Es haftet vielfach bei uns in Oesterreich an diesen zwei Schlagworten, in Folge davon, daß sie in ihrer bequemen Vieldeutigkeit als Aushängschilde und Parolen für gewisse unbegreiflich weit gehende nationale Prätentionen gebraucht wurden, ein gewisses Odium. Man hat sich gewöhnt, die extremen Auswüchse dieser zwei Gattungsbegriffe als die einzig möglichen Arten derselben zu betrachten: Anarchie und Zerfall des Reiches erscheinen fast gleichbedeutend mit ihnen. — Diese vorgefaßte Meinung aber bei Seite gesetzt, — bieten sie, wie gesagt, der Abstraction das Gemeinschaftliche, daß nicht alle staatlichen Angelegenheiten allen Reichstheilen gemeinsam sind; und selbst das „Mehr oder Minder", das Maß der Gemeinsamkeit bietet noch kein unterscheidendes Merkmal zwischen den zwei genannten Staatsformen. Derselbe Kreis der Gemeinsamkeit läßt sich für Dualismus und Föderalismus denken.

Die Unterscheidung beginnt erst bei der Frage nach der Gliederung der autonomen Bestandtheile des Gesammtstaates, bei der Frage nach der Anzahl der coordinirten Glieder, bei der Frage nach der Art und Weise der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. —

Denn jene Theilung der staatlichen Aufgaben und Angelegenheiten bedingt im Verfassungsstaate eine doppelte Organisation des Volkes zum Staate: einmal in der Gesammtheit und dann nach autonomen Theilen. Daß diese doppelte Organisation möglichst dieselbe sei, daß sie nach einem Principe und Gesetze durchgeführt werde, — ist ein selbstverständliches Postulat. — Und das Februar-Patent krankte hauptsächlich auch daran, daß es diesem Postulate keine Rechnung trug: Es huldigte bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten insoferne dem Föderalismus (im engeren Sinne), als es nicht sowohl ein aus allgemeinen und directen Wahlen hervorgehendes Volkshaus, vielmehr durch Delegation aus den einzelnen Provinzialständen, die wieder ihres Theils keineswegs nach einer einheitlichen Schablone, sondern nach ganz verschiedenen Statuten und besonderen Landes-Ordnungen gebildet sind, ein Staatenhaus constituirte; — durch die Ausscheidung aber der Länder der St. Stephanskrone allein aus dem weiteren Reichsrathe und durch Constituirung aller anderen Lande zum engeren Reichsrath, adoptirte das Februar-Patent andererseits das Princip des Dualismus. —

Auch diese Gefahr der Inconsequenz durch Vermengung des dualistischen und föderalistischen Princips werden wir bei unserem Programme zu vermeiden haben. —

II. Das Programm.

Es erscheint uns ein müßiger Controvers, ob die Frage nach den gemeinsamen Reichs-Angelegenheiten selbst, oder die nach der Art und Weise ihrer Behandlung die wichtigere sei. Es genügt uns, daß beide sehr wichtig sind: Sie sind uns gleich wichtig, denn der gesicherte staatsrechtliche Verband Oesterreichs, der Bestand der Gesammtmonarchie, ist durch die befriedigende Lösung jeder der beiden Fragen bedingt. —

3. Die gemeinsamen Angelegenheiten.

So lange es sich also um Aufstellung „der allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen", und um Begrenzung dieser gemeinsamen Angelegenheiten handelt, können Dualisten und Föderalisten ruhig zusammengehen.

Wir stellen zuvörderst zur Behandlung obiger Frage den allgemein anerkannten Grundsatz auf: daß alle jene Angelegenheiten gemeinschaftliche sind, ohne welche die innere und äußere Sicherheit, die Machtstellung des Reiches nicht gewährleistet erscheinen kann.

Acceptiren wir von dieser Basis aus, uns dem Gedankengange der Ungarn anschließend, ohne Weiteres die Aufstellung ihrer hervorragendsten Führer, wonach allen Theilen des Reichs ohne Unterschied gemeinschaftlich ist:

1. der Herrscher,
2. die äußere Politik und Vertretung des Reichs in Krieg und Frieden und
3. die für diese gemeinsamen Angelegenheiten nöthigen Finanzen, — so müssen wir von unserem staatsrechtlichen Standpuncte aus noch zwei Angelegenheiten, und damit natürlich auch die dafür nöthigen Finanzen als gemeinsam erklären:

4. die für die Sicherheit des Reichs nothwendige Polizei, — natürlich nicht die Localpolizei, die den einzelnen Provinzen und Gemeinden zukömmt, sondern den Theil derselben, der einmal durch das Verhältniß und den Verkehr der verschiedenen Reichstheile mit einander und dann besonders durch den internationalen Verkehr hervorgerufen wird und in seiner Wirksamkeit sachgemäß durch eine einheitliche Leitung bedingt erscheint: die Reichspolizei.

Wenn nun dieser Punct als nothwendig gemeinsam anerkannt werden muß, um wie viel mehr muß es erst ein anderer, den sogar völkerrechtliche Föderationen als gemeinsame Angelegenheit und Föderationszweck erkennen:

5. die Grundsätze des Verkehrs. Das Münz-, Geld- und Credit-Wesen nicht minder wie das Post-, Eisenbahnen- und Telegrafen-Wesen müssen also gemeinsame Angelegenheiten sein.

Ein Zweifel und Widerspruch könnte sich blos bezüglich des Eisenbahnwesens erheben: Die Ungarn könnten es ganz oder theilweise für sich als interne Angelegenheit in Anspruch nehmen. Nun wäre es zwar originell, die Theilung in Reichs- und Landesangelegenheiten auch auf dies Gebiet zu erstrecken und den Unterschied von Reichseisenbahnen und Landeseisenbahnen aufzustellen, unter letzteren etwa die begreifend, welche rücksichtlich ihrer Anfangs- und Endpuncte innerhalb der Grenzen eines Reichstheiles bleiben. Wenn wir aber andererseits bedenken, daß blos durch die von uns gewünschte Vergemeinschaftlichung eine planmäßige und energische Vermehrung der Communicationsmittel, als der Grundbedingung des materiellen Fortschrittes und Wohlstandes, ermöglicht wird, — und daß dadurch gerade die östlichen Reichstheile, welche der Erweiterung des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten widerstreben, gewinnen, indem dort bezüglich der Vervielfältigung der Communicationsmittel noch am meisten zu thun ist, es also diesen Ländern nur erwünscht und eine Erleichterung sein kann, wenn mit ihnen das ganze Reich die durch die nöthigen Zinsengarantien und Subventionen entstehenden pecuniären Lasten trägt, — wenn wir das Alles uns vergegenwärtigen, so können wir doch nicht glauben, daß ein ernstlicher Widerspruch sich gegen die Gemeinsamkeit dieses Punctes erheben wird.

Jeder der drei ersten, von den Ungarn als gemeinsam bereits zugestandenen Puncte hat seine Consequenzen:

1. Aus der Gemeinsamkeit des Herrschers folgt die Pflicht aller Theile des Reichs zur Bestreitung der kaiserlichen Civilliste in allen ihren Theilen (Hofstaat, Cabinetskanzlei rc.) beizutragen.
2. Aus der gemeinsamen äußeren Politik folgt die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Ministeriums des Aeußern,
einer gemeinsamen diplomatischen und consularischen Vertretung,
einer gemeinsamen Handelspolitik und eines Handelsministeriums,
einer einheitlichen Armee, Marine und ihres Ministeriums.
3. Die Finanzen endlich sollen also in soweit gemeinsame Angelegenheit sein, als sie die Reichsbedürfnisse angehen, d. h. zur Bedeckung der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich sind. Es ergibt sich daraus die Trennung in **Reichs-** und **Landes-**Finanzen.

Gemeinsam im Gebiete der Finanzen muß demnach sein:

a) Die Centralleitung (das Finanzministerium).
b) Die Feststellung des Budgets für die gemeinsamen Institutionen, Behörden und Angelegenheiten überhaupt; also nicht in dem Umfange, in welchem der weitere Reichsrath das Budgetrecht ausübte; es wird vielmehr fortan ein Reichsbudget und verschiedene andere Budgets geben.

Die Mitwirkung aller Reichstheile bei Aufstellung des Budgets hat natürlich auch zur Folge:

c) Die gemeinschaftliche Controle über die praktischen Resultate derselben, d. h. über die Gebahrung im Reichshaushalte; es müssen also einerseits die Controlsbehörden Reichsbehörden sein; andrerseits hat die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse durch die Vertreter des ganzen Reichs stattzufinden.

Da aber die Geldmittel zur Bedeckung der Erfordernisse der gemeinsamen Reichs-Institutionen und Angelegenheiten durch ordentliche Einnahmen weder von jeher immer genügend beigeschafft waren, noch sein werden, also Schulden gemacht wurden und auch künftig Anlehen contrahirt werden müssen, so ist eine weitere gemeinsame Hauptangelegenheit bezüglich des Finanzpunctes:

d) Das gesammte Reichsschuldenwesen; soll eine nachhaltige Besserung unserer Finanzlage eintreten, so muß die Staatsschuld unter die Controle der Vertreter des Gesammtstaats gestellt bleiben. Gemeinsame Angelegenheiten sind daher ferner: die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Reichsschulden; die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Reichsvermögens.

e) **Wie sollen aber die materiellen Mittel zur Bestreitung der gemeinsamen staatlichen Bedürfnisse regelmäßig aufgebracht werden?**

Da heutzutage die Finanzen als Hauptbedingung der Gesammtexistenz des Staats erscheinen, dessen innere Verhältnisse und äußeren Beziehungen wesentlich durch sie bedingt und beeinflußt werden, so ist es natürlich, daß wir mit jener Frage eine der Hauptdifferenzen berühren, welche die Parteien diesseits und jenseits der Leitha trennt.

Kommen wir bei Betrachtung dieser Frage, und mit Festhaltung des Grundsatzes, daß alle Unterthanen des Reichs verpflichtet sind, gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse beizutragen, zuerst zu dem Theile der Frage, bezüglich dessen die moderirten ungarischen Führer ihre Zugeständnisse bereits gemacht haben, — und zwar zunächst zu der Classe von Einnahmen, die durch die Zölle in die Staatskassen fließt:

Der zweite Situations-Artikel im Mai-Programme der „Debatte" stellt in bestimmter Weise die Zoll- und Handelspolitik als nothwendig gemeinsame Angelegenheit auf, „da die Handelspolitik der verschiedenen Theile der Monarchie in ihren obersten Fragen nur dann eine verschiedene sein könnte, wenn die Binnenzölle wieder errichtet würden, deren Wiederherstellung aber Niemand verlange." — Jene obersten Principien der Zoll- und Handelspolitik werden natürlich nicht in der Theorie unter Beihülfe der Reichsvertreter festgestellt werden, sondern sich im Geiste und Tenor von Zoll- und Handelsverträgen rc. in die Wirklichkeit übersetzt finden.

Der Zolltarif wird daher für das ganze Reich derselbe sein, das Institut der Finanzwache wird ein gemeinsames sein müssen.

Das ungarische Mai-Programm sagt ferner: „Gewisse Grundsätze der indirecten Besteuerung müssen gemeinschaftlich festgestellt werden. Es ist z. B. unmöglich, in Ungarn einseitig das Tabakmonopol aufzuheben." — Bemerken wir wohl: Nur Beispiels-

weise ist der Tabak angeführt. Consequenter Weise besteht dasselbe staatsmonopolistische Verhältniß bei fast allen Arten von indirecten Abgaben, und eine Ausnahme wird hier besonders nur die Verzehrungssteuer machen. Einige derselben sind schon deßwegen als gemeinschaftliche Einnahmen zu behandeln, weil nach dem Vorausgehenden die Institute gemeinsam sind, die diesen Ertrag abwerfen: so die Einnahmen aus dem Münzwesen, aus dem Post- und Telegrafen-Gefälle.

Nach allgemein aufzustellenden Normen werden aber gleich dem Tabakgefälle zu erheben sein: die Einnahmen aus dem Salzgefälle, Stempelgefälle, Taxgefälle, Lottogefälle 2c. 2c.

Dies also die Summe dessen, was die Ungarn bereits zugestanden haben. — Die Ertragssumme der indirecten Steuerarten, die wir bis jetzt genannt, und die die gemäßigten Ungarn implicite bereits als Reichssteuern anerkannt haben, betrug im Jahre 1862 zwischen 120 und 140 Millionen. Neben ihnen steht ein Betrag von 160--170 Millionen als Ertrag der gesammten directen Besteuerung sammt der allgemeinen Verzehrungssteuer; — und auf diesem Gebiete ist es, wo die Ungarn vollkommen freies und autonomes Schalten und Walten — das Selbstbesteuerungsrecht für sich in Anspruch nehmen.

Es sind hier zwei Fragen, die uns scharf geschieden werden zu müssen scheinen; einmal die Frage: hat die Art und Weise der individuellen Besteuerung von Reichswegen normirt und regulirt zu werden oder soll dies den einzelnen Reichstheilen unter Festsetzung von Quoten, welche auf dieselben auszuschlagen und von ihnen an das Reich abzuliefern sind, überlassen werden? und dann die Frage: durch welche Organe (Reichs- oder Landes-Beamte) hat die Erhebung der Steuern zu geschehen, und wer hat den Modus der Erhebung zu bestimmen?

Den Ungarn (und von ihrem Standpuncte haben sie vielleicht Ursache dazu) ist der Umstand, daß es im Lande keine Verwaltungsorgane gebe, die, „von der ungarischen Landesbehörde unabhängig, gewissermaßen eine zweite Regierung in einem und demselben Lande bilden", ebenso wichtig, als ihr Selbstbesteuerungsrecht überhaupt.

Wir von unserem Standpuncte haben nicht das gleiche Interesse: Tragen wir einerseits keinen Augenblick Bedenken, das Besteuerungsrecht zum Zwecke der Aufbringung der Mittel zur Bedeckung der Reichsbedürfnisse für das Gesammtreich zu vindiciren,

so scheint es uns dagegen von untergeordneterer Bedeutung und eine Frage zweiten Ranges zu sein, welche Organe die bis in die Details bestimmten und ausgemessenen Steuern erheben und an die Centralcasse, die unter allen Umständen bestehen muß, abführen. Wenn nur die Garantie geboten ist, daß das Erträgniß der Besteuerung unter solch' autonomer Verwaltung nicht leidet, d. h. wenn nur ein hinreichend zum Ziele führendes Executionsverfahren gesichert ist, so erscheint uns dies als ein Gegenstand des Compromisses, als ein Punct, worüber eine Vereinbarung mit den Ungarn unschwer zu erzielen wäre.

Anders, wie gesagt, bei der Frage, ob die Reichsregierung und der Gesammtstaat auf das Recht verzichten sollen, das Individuum zu besteuern, und sich mit der Repartition auf die einzelnen Länder vermittelst des Quotensystems zu begnügen haben. — So lange die staatsrechtliche Idee des Reiches festgehalten wird, muß dieser Anspruch der transleithanischen Provinzen zurückgewiesen werden.

Wir sagen es zwar unverholen: Wir glauben nicht, daß schon heute „Sein oder Nichtsein“ des Reiches davon abhängt, ob den einzelnen Reichstheilen das Selbstbesteuerungsrecht gewährt wird oder nicht; — aber mehr oder weniger wäre das Gesammtreich doch abhängig von dem guten Willen jedes seiner Theile. Der Gedanke der Reichsangehörigkeit sämmtlicher Unterthanen würde sich immer mehr durch jene Mediation verwischen, und wir wären wenigstens auf dem Wege zur Personalunion oder zu einem so lockeren Föderalismus, daß durch ihn allerdings „der Sicherheit und den Interessen des Reiches Abbruch geschähe.“

Wir erinnern uns — und eine Parallele scheint uns hier recht wohl zulässig, ja in die Augen springend — Ranke's meisterhafter Darstellung der Entwickelung der deutschen Reichsverfassung um die Scheide des 15. Jahrhunderts, als der Entscheidungskampf zwischen Kaisermacht und Fürstenmacht gekämpft wurde. Ranke führt dort des Näheren aus, daß von dem Augenblicke an, wo der Plan einer allgemeinen Reichsauflage, des gemeinen Pfennigs, der nicht nach den verschiedenen Territorien, sondern nach der Kopfzahl der Reichsangehörigen erhoben wurde, aufgegeben werden mußte, und der Weg der Matricularumlage für Beischaffung der Reichsgelder gewählt wurde, — daß von diesem Augenblicke an obiger Kampf zu Gunsten der Territorialgewalten entschieden, und es nur mehr eine Frage der

Zeit war, wann die Absonderung dieser Gewalten eine vollständige sein, wann sie ihre volle Unabhängigkeit erlangen würden.

Diesen Proceß der Lösung der staatsrechtlichen Verbindung würden auch wir beim österreichischen Gesammtreiche, wie gesagt, herbeirufen und beschleunigen, wenn wir der Reichsgewalt als solcher das Recht vergeben wollten, das Individuum zu besteuern.

Aber nicht blos staatsrechtliche Gründe leiten uns, wenn wir für das Gesammtreich das Recht der Besteuerung des Individuums vindiciren, sondern eben so wohl und noch mehr national-ökonomische und finanz-politische:

Der allgemeine Grundsatz der gesammten Besteuerungslehre ist: der Staat soll seine Bedürfnisse aus dem Ertrage des Volksvermögens befriedigen, das Nationalvermögen soll besteuert werden.

Könnte dies Ziel durch eine Steuer, etwa eine Einkommensteuer, erreicht werden, so hätten Praxis und Theorie schon längst den Procentsatz festgesetzt, der gerechter Weise von dem Einzelnen als Beitrag zur Erreichung gemeinsamer Zwecke, d. h. zu den Staatslasten, gefordert werden kann. In diesem Falle würde sich von selbst eine relativ gleiche Belastung der einzelnen Staatsangehörigen ergeben, — ihre Belastung würde unter denselben Verhältnissen überall die nämliche sein, das Selbstbesteuerungsrecht hätte wenig Werth und man könnte es den einzelnen Ländern ohne Bedenken überlassen.

Nun sind es aber sehr verschiedene Elemente, Werthfactoren und Momente, die zusammen das Vermögen eines Volkes bilden und es ist nicht möglich glattweg sowohl den Betrag, als den genauen Ertrag des Nationalvermögens a priori zu bestimmen. Das Vermögen des einen Individuums besteht aus ganz anderen Werthobjecten oder Kräften, als das des andern; das des einen würde gar nicht getroffen werden durch die Steuerart, die beim Vermögen eines andern Individuums recht wohl paßt. Es kann daher auch nicht auf einem Wege, durch eine Steuer das Postulat einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten auf die einzelnen Unterthanen erreicht werden, sondern nur durch eine Mehrzahl auf verschiedenen Principien beruhender Steuern. —

Die unausweichliche Folge des Selbstbesteuerungsrechts der einzelnen Provinzen des Reiches wäre also, daß die verschiedenen, bei Ausmessung der Steuern maßgebenden Principien nicht in allen Theilen

des Reiches gleichmäßig berücksichtigt würden, das Steuersystem daher nicht dasselbe wäre, — daß also in einem Theile des Reiches dieselbe Classe von Unterthanen durch dieselbe Steuer wahrscheinlicher Weise in einem ganz anderen Verhältniß betroffen und angespannt würde, als es in einem anderen Theile des Reiches der Fall wäre, — daß folglich durch diese Maßregel der Hauptforderung der Völker und des Staates: der Forderung der Gleichheit aller Unterthanen, geradezu in's Gesicht geschlagen würde.

Wir sagen demnach: die Gerechtigkeit, die Forderung der Gleichberechtigung der Individuen, die Verpflichtung aller Unterthanen, zu den Reichsbedürfnissen gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig beizutragen, — führt zum System der individuellen Besteuerung von Reichswegen, und negirt das Selbstbesteuerungsrecht der Reichstheile bezüglich der zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse nöthigen Geldmittel. —

Zu all' dem kommt aber noch, daß eine für alle Provinzen als solche gerechte Durchführung des Quotensystems überhaupt in der Wirklichkeit unmöglich ist. — Denn nach welchem Principe sollen denn in Oesterreich die Quoten bestimmt werden?

Die Hälfte der Steuern wird Ungarn doch nicht zahlen wollen? Im Jahre 1862 zahlte es mit seinen Annexen an directen Steuern sammt der allgemeinen Verzehrungssteuer 52 Millionen, während das übrige Reich mehr als doppelt so viel, nämlich 114 Millionen zahlte. —

Die Bevölkerungszahl kann auch nicht den Ausschlag geben, denn sie bildet keinen Maßstab für die Steuerkraft eines Landes, und auch in diesem Falle wäre Ungarn viel mehr zu zahlen verpflichtet, als es heute in Wirklichkeit zahlt und aufzubringen vermag. — Also soll für die Bestimmung der Quote das Verhältniß maßgebend sein, in welchem sich eben die Reichstheile auf Grundlage der individuellen Reichs-Besteuerung an den Staatslasten betheiligen? Gesetzt nun aber, und natürlich auch zugegeben, daß die jetzige Steuervertheilung eine richtige ist, eben weil sie auf der Besteuerung der einzelnen Steuer-Objecte und Einzel-Individuen beruht, — wird jenes Verhältniß in einigen Jahren noch dasselbe sein? Nimmermehr! Selbst mit Zugrundelegung desselben Systems der Besteuerung, wie es heute für die ganze Monarchie gilt, würde das Resultat dennoch bestimmt ein ganz anderes sein. Die Steuerkraft gerade

der östlichen Provinzen der Monarchie wird voraussichtlich in der nächsten Zeit bedeutend zunehmen, — in einem viel größeren Maßstabe, als die der bereits fortgeschritteneren westlichen Hälfte. —

Da also die Steuerkraft nicht sich gleichbleibend ist, so muß, wenn die Vertheilung der Reichslasten auf die verschiedenen Provinzen eine gerechte sein soll, von Zeit zu Zeit, wo möglich in jeder Finanzperiode, das Quotenverhältniß neu regulirt und dem Verhältniß der wirklichen Steuerkraft der einzelnen Reichstheile neu angepaßt werden. — Wie kann aber diese Regulirung überhaupt stattfinden? —

Da nun hier von absoluter Steuerkraft nicht die Rede ist, sondern nur von dem Vermögen *einer* Provinz verglichen mit dem einer *anderen*, d. h. *bei gleich starker Anstrengung der Steuerkräfte*, — so wird das wirkliche Verhältniß, die richtige Quote nur zu finden sein, wenn *nach gleichem Principe im ganzen Reich* die Bemessung stattfindet. — Dies nothwendig gleiche Princip kann aber nur darin bestehen, daß jedes einzelne Steuer-Object, jedes einzelne Individuum in demselben Maße und nach demselben Grundsatze im ganzen Reiche besteuert wird. „Jede Quotenbestimmung ist ohne individuelle Steuergrundlage nur ein Act der Willkür."

Die Steuerkraft des Landes erhellt also erst aus dem Resultate der nach bestimmten Principien vorgenommenen Besteuerung, d. h. aus der Erfahrung. — In unserem Falle also kann diese Erfahrung durch Abstraction nur gezogen werden aus dem Resultate der *nach* **gleichen** *Principien* im ganzen Reiche vorgenommenen Besteuerung. — Wir kennen keinen andern Weg! —

Wenn aber zugegeben werden muß, daß wenn sowohl die Unterthanen als Individuen den einzelnen anderen Unterthanen gegenüber, als auch die einzelnen Provinzen anderen Provinzen gegenüber, gerecht von den Reichslasten betroffen, also relativ gleichmäßig besteuert werden sollen, — daß dann die Besteuerung im ganzen Reiche nach denselben Normen und Regeln erfolgen muß, *daß es also Aufgabe der Vertreter des Gesammtreiches* sein muß, bei Aufstellung dieser Normen, d. h. bei Festsetzung des gemeinschaftlichen Steuersystems mitzuwirken, — was soll dann noch das Selbstbesteuerungsrecht? Was kann dann noch sein Inhalt sein? — Wir resumiren also: Die gesammte Besteuerung, soweit ihr Ertrag zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse nöthig ist, muß gemeinschaftliche

Angelegenheit sein. Die Gesammtheit des Reichs bestimmt den Modus der Besteuerung und die Höhe der Steuer. Die Steuern sind, soweit sie zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von Nöthen sind, — Reichssteuern.

Die Erhebung des individuell auszumittelnden Steuerbetrags kann den einzelnen Ländern überlassen bleiben, und sie haben die entfallenden Beträge an die Reichscassen abzuführen.

Wir statuirten oben die Trennung von Reichs- und Landesfinanzen, und haben erstere bis jetzt zum Gegenstande unserer Erörterung gemacht. — Es ergibt sich von selbst, und wir brauchen es wohl kaum hinzuzufügen, daß wir letztere nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten zählen. Bezüglich ihrer sei auch das Selbstbesteuerungsrecht der einzelnen Kronländer gewahrt; bezüglich ihrer wird der Pester Landtag, werden die anderen Landtage einzeln oder in ihrer Vereinigung ausschließlich competent und maßgebend sein. — Durch die Verschiedenheit der Steuersysteme könnte zwar auch hier eine Ungleichheit der Belastung der einzelnen Staatsbürger eintreten; da aber der Natur der Sache nach diese Finanzen im Vergleiche zu den Reichsfinanzen einen nur kleinen Bruchtheil ausmachen, so wird die so entstehende Ungerechtigkeit kaum bemerkenswerth sein. — Wie diese Gelder aufgebracht werden sollen, das soll daher jenen einzelnen Vertretungskörpern ganz überlassen bleiben. Wir würden einen Percentual-Zuschlag zu den bestehenden Reichssteuern am Einfachsten und Natürlichsten finden. — Beliebt man in einzelnen Provinzen einen anderen Weg einzuschlagen, oder stehen andere Mittel zu Gebot, — so sei ihnen das unbenommen. —

Wir haben hiermit den Kreis der allen Ländern der Monarchie nothwendig gemeinsamen Angelegenheiten begrenzt und könnten unsere Untersuchung schließen, wenn nicht *ein* Punct eine nähere Erörterung noch zu erfordern schiene.

Wir sagten oben unter Anderem: Aus der gemeinsamen äußeren Politik im Frieden und im Kriege folgt die *Nothwendigkeit einer einheitlichen Armee*.

Das gestehen nun die Ungarn auch zu, nehmen aber dabei eine Mitwirkung ihres Landtages bei Festsetzung der *Dauer der Dienstzeit, der Art der Herausstellung der Recruten*, des *Bequartirungsmodus der Armee* &c. in Anspruch und behaupten, darunter, daß diese Angelegenheiten Ungarn reservirt werden,

werde die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit der Armee nicht leiden. Octoberdiplom wie Februarpatent dagegen weisen „alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen", dem Wirkungskreise des Gesammtreichsrathes zu.

Unbestritten steht nun die Organisation, die Verfügung und der Oberbefehl über die Armee (die „Commando-Sachen") dem Oberhaupte zu.

Bezüglich des Bequartierungsmodus einer Vertretung entscheidende Rechte einräumen, heißt aber das Verfügungsrecht des Oberhauptes über die Heereskraft wesentlich beschränken, ja illusorisch machen. Wir verstehen nämlich Bequartierungsmodus im Sinne von Dislocirungsmodus; wir verstehen darunter nicht etwa die Bestimmung darüber, welche Pflichten jeder Unterthan bezüglich eventueller Einquartierung auf sich zu nehmen hat, und welche Rechte und Forderungen ihm dagegen (als Vergütung für Verpflegung 2c.) zustehen, — denn das kann recht gut dem Uebereinkommen der Regierung mit den Reichstheilen überlassen werden, zumal da in dieser Hinsicht die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden sind; — sondern für uns kann jene Forderung der Ungarn, soll sie den Grund einer principiellen Meinungsverschiedenheit bilden, nur einen doppelten Sinn haben: Entweder sollen die ungarischen Nationaltruppen nicht außerhalb des Landes locirt werden dürfen, — oder es sollen keine nichtungarischen Truppen im Lande Ungarn garnisonirt werden.

Nun besteht aber der ideale tiefe Friedenszustand, der eine solche wesentliche Beschränkung des vollen Verfügungsrechtes des Souverains allein gestatten würde, schon lange nicht mehr in Europa und wird auch schwerlich wiederkehren. Jeder Staat steht au qui vive: das ganze Heer ist nach der einen oder anderen Seite mehr oder weniger ein Observationscorps. Es würde aber durch eine Bestimmung, wie die Ungarn sie zu verlangen scheinen, die Beweglichkeit und damit Schlagfertigkeit der Armee wesentlich gemindert, und der feste Bestand und die Sicherheit des Reiches wäre dadurch gefährdet.

Als diejenigen Angelegenheiten, „welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen", und bezüglich deren der Vertretung eine Mitwirkung zugestanden wird, lassen sich daher wesentlich nur noch denken: die Art der Heraus-

stellung der Recruten, die Dauer der Dienstzeit und die zur Verpflegung und Instandhaltung des Heeres nothwendigen Geldmittel, die sich lediglich nach der Stärke desselben richten müssen. Von diesen drei Momenten, bei denen der Vertretung eine Mitwirkung zusteht, haben nun die Ungarn das finanzielle Moment als nothwendig gemeinsame Angelegenheit zugegeben. Es bleibt also nur die Art der Recrutirung und die Dauer der Dienstzeit, wobei der ungarische Landtag sich Specialrechte vorbehalten möchte; — und unter ersterer können wir uns, soll sie einen der Discussion und des Controverses werthen Inhalt haben (da die Frage, welches Wehrsystem zu adoptiren sei: ob Werbesystem, oder allgemeine Wehrpflicht nach preußischem System, oder endlich Conscriptionssystem — wohl regelmäßig als zu Gunsten des letzteren im Voraus entschieden angesehen werden muß), nur die Frage nach dem Procentsatze denken, der durch Recrutirung jährlich erreicht werden soll.

Es wiederholen sich zwar hier alle die staatsrechtlichen Bedenken, welche sich uns bezüglich des Selbstbesteuerungsrechtes der Reichstheile aufgedrängt haben, — wir geben aber zu, daß sie uns nicht ebenso schwer wiegend hier zu sein scheinen.

Was entschieden durch die Gesammtheit des Reichs festgesetzt werden muß, das ist **die Stärke** des stehenden Heeres im Frieden und im Kriege. — Da nun die Bevölkerungszahl allein bei Bemessung der Verpflichtung der einzelnen Länder zur Truppenstellung maßgebend ist, also das Quotensystem die einzig mögliche Art der Betheiligung der einzelnen Kronländer an dieser Reichslast bildet, — so ist mit der Bestimmung der Gesammtheeresstärke jedesmal auch schon die Größe der auf ein einzelnes Kronland entfallenden Quote gegeben. —

Es erscheint uns nun, wenn nur die von jedem Kronlande zu stellende Quote jederzeit genau für dasselbe von Reichswegen ausgemessen wird, ziemlich gleichgültig zu sein, welche gesetzgebenden Factoren, — die Reichsvertretung oder Partialvertretungen — die Art der Recrutenherausstellung, d. h. die Frage nach dem aufzustellenden Procentsatze und die der Dauer der Dienstzeit mit zu bestimmen haben; denn, obgleich wir uns als Laien bezüglich des Kriegswesens bekennen, so scheint uns unter der doppelten Voraussetzung: daß zur vollkommenen Abrichtung und Ausbildung der Mann-

schaft aus den verschiedenen Kronländern durchschnittlich dieselbe Zeit erforderlich ist, und daß uns der politisch und nationalökonomisch berechtigte und oft begründete Satz zugestanden wird, daß die Präsenzzeit des Individuums im Frieden möglichst zu beschränken, und lieber die Dienstpflicht auf eine größere Anzahl Individuen auszudehnen sei, — unter dieser doppelten Voraussetzung scheint uns die Bestimmung des jährlichen Procentsatzes bei der Recrutenherausstellung und die der Dauer der Dienstzeit kaum in verschiedenen Ländern verschieden sein zu können, — auch wenn sie der Autonomie derselben überlassen bleiben.

Beide Momente — der jährliche Recrutenprocentsatz und die Dienstzeit — müssen sich nach der zum Voraus festgesetzten Zahl der bereitzuhaltenden Mannschaft, also auch nach der auf jedes Land fallenden Quotengröße richten. Aus der Combination dieser beiden Momente ergibt sich die Effectivstärke. — Wenn nun die Größe beider Momente, beider Factoren zu suchen wäre, so wären allerdings verschiedene Combinationen möglich: in einem Lande könnte die effective Dienstzeit (Präsenzzeit) länger, dagegen der Procentsatz geringer bemessen sein als in einem andern Lande. — Wenn aber neben der Summe auch einer der zwei Factoren feststeht, so ist damit nach bekannten mathematischen Regeln auch der andere Factor gegeben. Geht man nun aber von dem Satze aus, daß die Präsenzzeit auf dem normalen Friedensfuße eine möglichst kurze für das Individuum sein soll, so wird man sagen müssen, daß sie eben nur so lange dauern soll, als zur vollkommenen Ausbildung der gesammten Mannschaft erforderlich ist. Sachverständige werden sowohl dies Zeiterforderniß bestimmen, als auch anzugeben vermögen, bis zu welcher äußersten Minimalgrenze die Heeresstärke im idealen tiefen Friedenszustande herabgesetzt werden könnte, wenn sie im Kriegsstande, d. h. bei einer bestimmten Maximalstärke (wobei 2 Procent der Bevölkerung beim Conscriptions-System schon ziemlich bedeutend erscheint), ohne allzu lange Vorbereitungen vollkommen kriegstüchtig dastehen und auf diesem Stande erhalten werden soll. — Dann haben wir aber die Summe und den einen Factor, mithin auch den andern Factor: den Procentsatz. — Mit diesem Procentsatze und der Maximal-Kriegsstärke ist aber endlich auch die Maximal-Dienstzeit überhaupt (nicht blos Präsenzzeit) gegeben.

Die politischen Verhältnisse Europa's, die weder den Kriegs- noch den vollen Friedenszustand als normal aufweisen, sondern immer einen halben oder Viertel-Bereitschaftsstand gebieten, empfehlen es, zwischen jener Minimal-Präsenzzeit und der Maximal-Dienstzeit eine oder zwei Abstufungen der Dienstpflicht zu statuiren, gebe man ihnen nun einen Namen, was für einen man wolle. — So sehen wir es in den meisten Staaten Europa's; und auch die factischen Zahlenverhältnisse bei uns in Oesterreich lassen sich im Wesentlichen mit den Theorien sehr wohl vereinen, die wir so eben aufgestellt und entwickelt haben. —

Müssen aber Prämissen und Consequenzen dieser Deduction, muß also als richtig zugegeben werden, daß, wenn politisch und nationalökonomisch rationell verfahren wird, daß dann die Combination von Dienstzeit und Procentsatz in allen Theilen des Reichs dieselbe sein muß, wenn die von Reichswegen nach dem Maßstabe der Bevölkerung vorher festgesetzte Quote als Resultat herausspringen soll — dann ergeht die Frage an die Ungarn:

Was bildet denn den eigentlichen und besonderen Inhalt der von Euch angesprochenen Rechte?

Lohnt es sich bezüglich dieses Punctes Differenzen heraufzubeschwören?

Oder ist es ein Beweis politischer Klugheit, dadurch die Opposition gegen den Ausgleich in solchen Kreisen wachzurufen, die dadurch vornehmlich berührt werden, aber der Einflußnahme der Vertreter diesseits wie jenseits der Leitha sich entziehen? —

Sollte diese Erwägung keine Beachtung verdienen?

Das Mai-Manifest der ungarischen Liberalen gibt endlich am Schlusse des zweiten Situationsartikels in der „Debatte" noch das Wünschenswerthe einer gewissen Gleichförmigkeit der Handelsgesetzgebung für alle Reichstheile zu, da sogar alle civilisirten Völker Europa's untereinander nach derselben streben. — Wir haben bisher diesen speciellen Punct und allgemein die Frage nach der Form der Rechtsbildung nicht berührt, eben weil wir den Ländern der ungarischen Krone die unabhängige und sebstständige Justiz nicht bestreiten. — Wir stimmen nun bezüglich des Postulats der Gleichförmigkeit der Handelsgesetz-

gebung vollkommen mit der „Debatte" überein; warum aber wieder die Beschränkung auf die Handelsgesetzgebung allein? Es macht sich heutzutage in viel allgemeinerer Weise der Zug geltend, ein bestimmtes Recht in einem möglichst großen Territorium herrschend werden zu lassen. Denn was widerstreitet der Idee des Rechtes mehr, als die Erscheinung, daß in einem Staate Rechtens ist, was in einem anderen Staate nicht Rechtens ist; — und nun gar diese Erscheinung in einem und demselben Staate! —

Die Stabilität der Rechtsordnung, das Bewußtsein dessen, was Rechtens ist, wird nur durch die Herrschaft eines Rechtes ermöglicht. Die allgemeine Rechtssicherheit wird in dem Maße zunehmen, als diese Herrschaft an Ausdehnung gewinnt.

Hätten nun die Ungarn ein entwickeltes und originell codificirtes Recht, — so würden wir ihren Antagonismus gegen die Gemeinsamkeit des Rechts für das ganze Reich begreifen. Sie haben es aber nicht! Was bei ihnen codificirt war, ist absolut veraltet: es galt wesentlich reines Gewohnheitsrecht, bis das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch 2c. bei ihnen in den 50er Jahren eingeführt wurden. Der 1861er Landtag hatte nichts Eiligeres zu thun, als alle diese Codificationen in Bausch und Bogen wieder abzuschaffen. Wohl beklagen dies viele Freunde des Rechts; was ist aber die Folge jener autonomen Maßregel? statt des Rechtes herrscht die Willkür, — und wo positive Bestimmungen durchaus als Richtschnur für den Richter nöthig sind, hält er sich, wie im Strafrecht, auf welchem Gebiete die ungarische Gesetzgebung gänzlich veraltet ist, dennoch de facto an die Bestimmungen des allgemeinen österreichischen Strafgesetzbuches.

Wie soll nun diese Anomalie, diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden? — Wir sind nicht so anspruchsvoll, von den Ungarn zu verlangen, daß sie ohne Weiteres die allgemeinen österreichischen Gesetze wieder bei sich einführen, und dadurch offen ihre Uebereilung von 1861 bekennen. Aber auch die bestehenden österreichischen Gesetze bedürfen einer Erneuerung: das bürgerliche Gesetzbuch genügt schon lange nicht mehr; auf dem strafrechtlichen Gebiete ist eine Neubildung im Werke; die Handelsgesetzgebung ist eben erst erneut worden. — Wollen sich die Ungarn bei all' diesen neuen Codificationen wieder absondern und ausschließen? Sieht es nicht wie Rechthaberei aus, wenn „ihr Recht zwar von demselben Geiste beseelt sein soll, aber in

andere Worte gekleidet?" Kann durch das Einführungsgesetz nicht einer wirklich bestehenden Verschiedenheit der Verhältnisse in einem einzelnen Falle Rechnung getragen werden? —

Wie gesagt: wir bestreiten den Ländern der ungarischen Krone nicht die unabhängige und selbstständige Justiz; — aber wir vertrauen gleich der „Debatte" darauf, daß „bald unter dem Drucke der Nothwendigkeit, bald durch das Fürwort der Nützlichkeit" eine Gemeinsamkeit sich herausbilden wird, die man jetzt weder dort zugestehen, noch hier verlangen möchte. —

Wir sind am Ende unserer Untersuchung über die allen Kronländern gemeinsamen Angelegenheiten angelangt.

Welche Angelegenheiten bleiben danach den Reichstheilen reservirt? Was bleibt uns da noch? werden die Ungarn fragen. —

Wir antworten: Es bleibt Euch

1. Die eigene originelle Landes-Verfassung, bezüglich deren Abänderung und Entwickelung Ihr allein competent seid, — soweit Eure Zugehörigkeit zur Gesammtmonarchie nicht im Sinne der aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten dieses Recht begrenzt.
2. Die Gesetzgebung in Landessachen.
3. Die vollständige innere Verwaltungs-Autonomie.
4. Das eigene originelle Recht, — die eigene Gerichtsverfassung.
5. Die volle Autonomie in Bezug auf Cultus und Unterrichtswesen.
6. Euer Landtag bleibt maßgebend für Finanzsachen Eures Landes; und in sofern wahrt Ihr das Selbstbesteuerungsrecht.
7. Das Steuererhebungsrecht durch eigene Landesbeamte.
8. Die Landes- und Local-Polizei.
9. Es bleibt Euch eventuell, wenn Ihr es wollt und es so beliebt wird, eine gewisse Einflußnahme auf die Heeresergänzung.
10. Ihr bleibt endlich gleichberechtigt mit allen anderen Kronländern, und übt im Vereine mit ihnen bezüglich aller gemeinsamen Angelegenheiten den

Einfluß aus, der Euch nach Eurer Bedeutung und Stellung im Gesammtreiche zukommt. —

Wenn wir nun zuerst die allen Kronländern der Monarchie nothwendig gemeinsamen Angelegenheiten aufgestellt, und ihnen die der Autonomie der Reichstheile verbleibenden Angelegenheiten gegenübergestellt haben, — so ist es kaum nöthig hinzuzufügen, daß wir nicht gemeint sind, daß jedem einzelnen Kronlande die ganze Reihe der letztgenannten Reservatrechte verbleibe: das wäre der Föderalismus in zu weiter Fassung. — Wir haben uns als Freunde der Autonomie bekannt: doch darf dieselbe nicht zu weit gehen, sie darf nicht, wenn es zu verhindern ist, wichtige Staatsaufgaben für sich vindiciren und so den festen Bestand eines Reiches lockern. —

Der Forderung der Autonomie und des festen Bestandes der Monarchie zugleich scheint uns aber in unserem Falle durch ein System Genüge gethan zu werden, welches jedem einzelnen Kronlande als Minimum den Kreis von Rechten zuweist, der seiner Autonomie schon jetzt zusteht. —

Eine Zahl dieser Einzelkronländer wird sich aber zu Organismen höherer Art zu vereinigen haben, welche die Mehrzahl obiger Reservatrechte für sich vergemeinschaftlichen. —

Diese höheren Organismen in ihrer Vereinigung werden den höchsten Organismus bilden: — das Gesammtreich. —

Wie viel solche paritätische coordinirte mittlere Organismen aber soll es geben?

Dies führt uns zur Frage nach dem Modus der Behandlung der gemeinsamen Reichstags-Angelegenheiten: Hier scheiden sich die Pfade der Dualisten und Föderalisten. —

---

4. Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Wie sollen nun die allen Kronländern gemeinsamen Angelegenheiten behandelt werden, — wie die darauf bezüglichen Beschlüsse erreicht, und auf welche Weise sollen diese vollzogen werden?

Wir wenden uns wieder dem Ideengange der ungarischen Parteiführer zu, und können es uns nicht versagen, die Antwort des Baron Fiáth, des Schwiegervaters des ungarischen Tavernicus und

Obergespans des Veßprimer-Comitats — auf jene Fragen hier wiederzugeben. Seine Antwort ist kurz aber entschieden:

„Die Behandlung muß eine gemeinsame sein, weil die Angelegenheiten und das Interesse gemeinsam sind; der Beschluß muß constitutionell sein, denn es ist die edle Absicht Sr. Majestät, daß Seine Völker diesseits und jenseits der Leitha constitutionell regiert werden; die Handhabung und die Vollziehung muß einheitlich sein, weil dies die Bedingung der Einheit der Monarchie und somit auch ein gemeinsames Interesse ist.“ —

Also gemeinsam und constitutionell!

Dies Zugeständniß scheint uns von vornherein jenen Modus der Verhandlungen auszuschließen, den die Ungarn mit der Formel „von Fall zu Fall“ bezeichnen. Es kann dies nur den Sinn haben, daß überhaupt keine nothwendig gemeinsamen Angelegenheiten als das ganze Reich angehend verfassungsmäßig statuirt werden sollen, daß es vielmehr dem Belieben des einzelnen Reichstheiles anheimgestellt bleibt, ob er bei vorkommendem Bedürfniß eine Angelegenheit im Vereine mit den übrigen Reichstheilen behandeln will oder nicht. — Dieser Modus würde auch einen eigentlichen Vertretungs-Organismus negiren; von einer gemeinsamen constitutionellen Behandlung könnte gar nicht die Rede sein, noch weniger aber von irgend einem Einfluß einer solchen Scheinvertretung auf die Regierung. — Wir glauben mit gutem Rechte annehmen zu können, daß die Ungarn ihr Verlangen einer gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten blos „von Fall zu Fall“ bereits fallen gelassen haben, und wenn auch „nur ungern und gezwungen“ einer organischen Reichsvertretung sich nicht entziehen werden. — Wäre dies nicht, — so wäre jeder Versuch zum Ausgleiche zu gelangen wieder vergebens.

Welchem Organismus, welchem Vertretungskörper sollen aber die beiden Schlagworte gemeinsam und constitutionell das Leben einhauchen?

Darauf ist die Antwort der Ungarn fast blos negativ: keinem großen „Central-Parlamente.“ — Auch dieser Ausdruck ist einer Erklärung bedürftig: Soll es heißen: wir wollen kein Central-Parlament mit der Zusammensetzung und Gliederung, wie sie die Februar-Verfassung im weiteren Reichsrathe statuirte, so bildet es,

da es sich ja doch einmal darum handelt, die Februar-Verfassung abzuändern, einen Factor, mit dem sich rechnen läßt.

Soll jener Ausdruck aber, wie viele Ungarn zu verstehen geben, heißen: wir wollen *keinen Vertretungskörper*, sei er zusammengesetzt wie er wolle, *dessen Mitglieder beschließende Vollmacht haben, und in dem die Majorität entscheiden muß*, so ist das eine Forderung, an der — wir sagen dies mit gutem Vorbedacht — alle Ausgleichs-Versuche scheitern werden. Weder die Regierung, noch die Länder diesseits der Leitha könnten je auf einen solchen Vorschlag eingehen. — Eine *Reichs-Deputation* aber, wie sie Ungarischerseits auf Grund dieser Forderung wohl vorgeschlagen worden ist, welche aus den Ausschüssen der *paritätischen* und *coordinirten* Vertretungskörper der Reichstheile zu bestehen haben würde, wobei aber die Mitglieder dieser einzelnen Ausschüsse von der Instruction ihres mandirenden Parlaments abhängen, welches sich nicht majorisiren zu lassen braucht, sondern sich versagen, sein absolutes Veto einlegen und so das Zustandekommen jedes Beschlusses hindern kann, — *ein solcher Organismus ist nun aber allein vom dualistischen Standpuncte praktisch denkbar*. —

Insofern hätte er ein Vorbild und eine Parallele an dem Verhandlungsmodus, wie ihn in einem Parlamente Oberhaus und Unterhaus pflegen, um sich zu einigen und zu einem Beschluß zu gelangen; aber auch hier haben viele Verfassungen, das Mißliche und Gefährliche eines solchen Veto's einsehend, das Auskunftsmittel des sogenannten *Durchzählens der Stimmen* in beiden Häusern statuirt, für den Fall, daß sie sich nicht zu einigen vermögen: und dies Durchzählen ist nichts Anderes als Entscheidung durch Majorität.

Vom föderalistischen Standpuncte ist aber ein Organismus wie der oben skizzirte vollends **undenkbar** und ein Unding! — Soll vier oder fünf paritätischen Gewalten dasselbe Recht des Veto's zuerkannt werden? Kann da überhaupt ein Beschluß zu Stande kommen? Soll es von der Laune und dem guten Willen eines jeden Einzelnen abhängig gemacht werden, ob die Staatsmaschine im Gang erhalten werden kann oder nicht?

Das kann Niemand verlangen!

Wir erklären uns aber, und vielleicht hauptsächlich in der angedeuteten Erwägung, für den Föderalismus! allerdings, setzen wir gleich hinzu, in modificirter Weise.

Der Föderativ-Gedanke läßt sich realisiren entweder auf der Basis des Nationalitätsprincips oder auf der des historischen Rechts.

In Oesterreich ist bei der Vermischung und dem Untereinanderwohnen der verschiedenen Nationalitäten die erstere Basis nicht anwendbar.

Also ist die für uns allein gegebene Grundlage: das historische Recht; aber wohlverstanden nicht das antiquirte und todte, sondern das gegenwärtige und lebendige Recht. Will man dies letztere von uns betonte Moment, also das Axiom, daß Geschichte und Recht nie stille stehen, vielmehr immer in der Entwickelung begriffen sind, und daß für uns daher nicht die Gestaltung maßgebend ist, wie sie vor Jahrhunderten bestand, sondern wie sie sich bis jetzt herausgebildet hat, — will man diese Seite des historischen Rechts stets vor Augen haben, so dünkt uns der Ausdruck: daß Oesterreich auf Grund seiner historisch-politischen Individualitäten zu reconstruiren sei, — ein wohlgewählter zu sein.

Anfänglich waren allerdings die 20 Kronländer, welche heute die österreichische Monarchie ausmachen, mehr oder minder selbstständige einzelne kleine Gemeinwesen: so war aber überhaupt die staatliche Bildung im Mittelalter beschaffen.

Der ganzen historischen Entwickelung seit dem Ausgange des Mittelalters drückt aber das centripetale Moment den Charakter auf: der staatliche Proceß bewegt sich in der Richtung nach dem Einheitsstaate zu, der das Ende des Processes ist. — Wir in Oesterreich sind noch nicht zu dieser Consequenz gekommen; ob wir überhaupt dazu gelangen werden, kann nur die Vermessenheit heute schon bejahen oder verneinen. Bis jetzt haben sich jene 20 oder mehr Glieder des österreichischen Staatsorganismus im Verlaufe jenes Processes erst zu einigen größeren Unionen verbunden, die in ihrer Vereinigung das Gesammtreich ausmachen. — Wir gehören nicht zu den Ideologen, welche bei Aufstellung dieser Unionen mit antiquarischen Behelfen Staatsbildungen aus der Vergangenheit heraufbeschwören wollen und sich bemühen, die ungläubige Menschheit von der Lebensfähigkeit solcher Phantasiegebilde zu überzeugen. — Wir halten uns vielmehr, wie gesagt, an das lebendige Recht; die heute gegebenen Organismen

können uns allein als Pfeiler unseres Föderativ-Baues dienen.

Betrachten wir aber die höheren Organismen, die sich in der österreichischen Gesammtmonarchie bis heute herausgebildet haben, so finden wir

1. eine engere Gemeinschaft der durch materielle Interessen, Sitte, Bildung, Sprache, historische Erinnerung und politische Entwickelung verbundenen Länder, die vormals dem deutschen Reiche angehörten und heute zum Gebiete des deutschen Bundes gehören, — eine Union, die also nicht nur durch geographische Lage begünstigt, sondern durch staats- und völkerrechtliche Acte sanctionirt worden ist.
2. Wir finden ferner einen Unions-Anspruch Ungarns an seine sogenannten Nebenländer: Siebenbürgen, das Banat, Slavonien und Croatien. —
3. Wir finden endlich, daß Croatien und Slavonien ihre alte Union mit Dalmatien erneuern wollen: das dreieinige Königreich. —
4. Galizien und Lodomerien mit der Bukowina, und
5. Lombardo-Venetien schließen den Ring der österreichischen Kronländer-Gruppen.

Von den drei erstgenannten Föderativorganismen hat nur das erste den Vortheil der Unangefochtenheit und Unanfechtbarkeit; die zwei anderen, theils nie recht organisirt, theils wenig consolidirt und oft gestört, kreuzen sich gegenseitig: die Union Ungarns und seiner Nebenländer und die Union des dreieinigen Königreiches schließen schlechterdings einander aus; Croatien und Slavonien können nicht an zwei getrennten, aber auf derselben Stufe des gesammtstaatlichen Organismus stehenden und insofern coordinirten Föderativsystemen sich betheiligen; für eines von beiden müssen sie sich entscheiden.

Die Union Siebenbürgens mit Ungarn war eine sehr wechselvolle; Siebenbürgen schwankte Jahrhunderte lang in halber Souveränität zwischen der Abhängigkeit von der Türkei und von Ungarn. Es hatte einen eigenen Landtag, eigene Fürsten: Ungarn stand zu ihm im Verhältnisse der Suzeränität. Mit seinen eigenen Fürsten gab es ein Hauptbollwerk seiner Selbstständigkeit auf; Ungarn strebte 1848 nach der vollen Incorporirung des Großfürstenthums und rief dadurch heftigen Widerstand hervor, der in der Bach'schen absoluten

Centralisation und bei der Schmerling'schen Verwaltung kräftige Unterstützung fand. —

Wenn wir dennoch der Ansicht sind, daß das Verhältniß Siebenbürgens zu Ungarn in unionistischer Richtung sich entwickeln wird, so gründet sich diese Ansicht auf eine doppelte Thatsache: einmal darauf, daß Siebenbürgen sehr stark mit magyarischen Elementen versetzt ist, welche nicht allein die höheren Classen der Gesellschaft, den politisch einflußreichsten und fast allein mit großem Besitze angesessenen Theil der Bevölkerung ausmachen, — sondern überdies für ihre Unionsbestrebungen an ihren Stammesbrüdern in Ungarn einen starken Rückhalt haben, — ein Mutterland, nach dem hin sie gravitiren können. — Die zweite Thatsache ist die, daß diese magyarische Nation zwei getrennten Nationen gegenübersteht, die weder durch Abstammung, noch Sprache, Bildung oder Gesittung unter sich vereinigt sind; und daß keine dieser Nationen, weder die sächsische noch die rumänische, für ihre Sonderbestrebungen einen unmittelbaren Rückhalt hat, an den sie sich anlehnen, einen Mittelpunct, nach dem sie gravitiren könnte: das jetzige Regierungssystem secundirt nicht ihren Bestrebungen: Graf Haller ist, wie man hört, bestimmt, der letzte siebenbürgische Hofkanzler zu sein, sich selbst aufzulösen. Stammesbrüder aber besitzen sie theils keine in der Monarchie, theils sind sie von ihnen geographisch durch große Provinzen getrennt. Kurz sie sind isolirt. Wir gestehen, daß wir ihre Position bereits aufgegeben haben, und es bedarf keiner großen Voraussicht, um vorherzusagen, daß der tagende Klausenburger Landtag die Erneuerung und Bestätigung der Union mit Ungarn, wenn auch mit weiter Autonomie für das Großfürstenthum Siebenbürgen und unter Beibehaltung seines Speciallandtages, zur Folge haben wird. —

In Croatien scheint uns dagegen gerade der umgekehrte Proceß bezüglich seines Unionsverhältnisses zu Ungarn im Gange zu sein. In Croatien, das früher ein integrirender Bestandtheil Ungarns war, hat das slavisch-nationale Element die Opposition gegen das Magyarenthum erhoben: die ungenügende Vertretung Croatien-Slavoniens auf dem ungarischen Reichstage, — dazu die Assimilirungstendenzen der Ungarn gaben dieser nationalen Opposition Handhaben genug. Die vom ungarischen sogenannten langen Landtage 1836 im 21. Artikel festgesetzte Wiedervereinigung aller zum Reiche gehörenden Theile bot den Croaten blos Gelegenheit auf ihrer Absonderung zu bestehen;

die Tyrannei, welche der 1839er Reichstag in der Sprachenfrage ausübte, vermehrte ihren Widerstand; sie sahen ihre Nationalität, ihre Sprache bedroht; sie wollten nicht, wie es die Beschlüsse dieses Reichstags bezweckten, zu Magyaren umgestempelt werden. Es kam das Jahr 1848: die ungarischen Märzerrungenschaften fanden bei den Croaten eine ungünstige Aufnahme, das Ministerium in Pest wurde das vornehmste Ziel ihrer Angriffe: sie wollten nun auch ihre Selbstständigkeit. Der croatische Landtag 1848 sprach endlich die Trennung Croatiens von Ungarn aus, und constituirte sich mit seinen zwei Bruderstaaten zum „dreieinigen Königreiche" selbstständig im unmittelbaren Verbande der österreichischen Monarchie: und in diesem ganzen Lostrennungsprocesse fand Croatien eine directe oder indirecte Unterstützung an der Regierung, — die, obgleich ihre diesbezüglichen Ziele dunkel sind, doch nach der Haltung des Banus zu schließen, es auch heute noch nicht aufgegeben hat.

Wir sehen, die Verhältnisse sind hier ganz andere als in Siebenbürgen: was an ungarischen Sympathien in Croatien ist, das ist nicht die Folge naturgemäßer Zusammengehörigkeit, sondern lediglich das nicht zu verhindernde Resultat einer mehrhundertjährigen geschichtlichen Verbindung resp. Unterwürfigkeit unter Ungarn; naturwüchsig sind diese Sympathien wahrlich nicht; — das magyarische Element ist in Croatien-Slavonien verschwindend klein: es beträgt kaum 1 pCt.; — die slavische Nationalität bildet eine compacte Masse mit eigener Sprache und eigener Sitte; sie hat einen Hinterhalt an ihren südlichen Stammesbrüdern; sie hat ein praktisches Ziel, auf das sie lossteuern kann: ein im unmittelbaren Verbande der Gesammtmonarchie stehendes südslavisches dreieiniges Königreich.

Die Frage tritt eben an Croatien-Slavonien wieder heran, nach welcher Seite es gravitiren will: zu Ungarn hin, wo vollkommene Gleichstellung seiner nicht warten kann, — oder zu seinen slavischen Stammesgenossen hin, wo es in der Union mit Dalmatien vollkommener Parität gewiß sein kann.

Die Parteien stehen sich in Croatien noch gegenüber, und es scheint noch nicht ausgemacht, welche schließlich die Oberhand erhält. Eines aber muß feststehen: die Freiheit Croatien-Slavoniens (wie auch Siebenbürgens) zu wählen, wohin es sich wenden will.

Dies Recht folgt aus der ganzen Entwicklung der Dinge: es ist eine Consequenz der 1848er Vorgänge und der seitdem verstrichenen Periode, während welcher die Union mit Ungarn de facto aufgelöst war. Es folgt aus den Landtagsbeschlüssen des Jahres 1861; diese Freiheit ist endlich gewährleistet durch den Monarchen, der „dem freien Zusammenwirken aller Völker" die Vollendung „des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen" anheimgegeben hat. —

Ungarn hat kein Recht das Erscheinen der croatischen Abgeordneten auf seinem Generallandtage zur conditio sine qua non alles Ausgleiches zu machen. Dies Selbstbestimmungsrecht der Croaten 2c. scheinen denn auch die Ungarn zuzugeben. Wir citiren zum Beweise dessen wörtlich aus dem dritten Situations-Artikel der „Debatte":

> „Was den zweiten Punct (die Integrirung des ungarischen Landtages) anbelangt, so würdigt man wohl, daß die Erfüllung desselben nicht auf dem Wege des Zwanges geschehen kann, und würde diesen Weg auch dann nicht betreten, wenn er möglich wäre. Mit den Worten „Integrirung des ungarischen Landtages" formulirt man den Wunsch, daß die Krone die Landtage von Croatien und Siebenbürgen zur Beschickung des ungarischen Landtages auffordern möge. Wenn jene Landtage dieser Aufforderung nicht nachkommen zu können glauben, dann werden wir dies selbstverständlich lebhaft bedauern, aber die Wirksamkeit unseres Landtages nicht als gehemmt betrachten. Senden jene Landtage Deputationen, um eine vorgängige Verständigung mit dem ungarischen Landtage zu erzielen, dann werden wir mit denselben in Verhandlung treten. — Aber das Princip der Integrität der ungarischen Krone muß unter allen Umständen als gewahrt erscheinen." —

Nun, dies Princip ist gewahrt! Die Krone hat jene Nebenländer aufgefordert, auf dem ungarischen Landtage zu erscheinen; in deren Belieben muß es aber stehen zu kommen oder wegzubleiben; die Speciallandtage der partes annexae müssen über die Union und ihren Fortbestand entscheiden. —

Wir gestehen den Politikern jenseits der Leitha vollkommen den Satz zu, daß den einzelnen Reichstheilen eine Einflußnahme auf die Angelegenheiten anderer Reichstheile nur in soweit zukommt, als diese Angelegenheiten das Verhältniß dieser Theile zum Gesammtreich be-

treffen, weil dies eben eine gemeinsame Angelegenheit ist; — daß aber in allen inneren Angelegenheiten und auch bezüglich der Frage nach der Gestaltung der Beziehungen mehrerer Kronländer (der Mitglieder einer Union) zu einander die anderen unbetheiligten Reichstheile incompetent sind: das ist Sache der freien Selbstbestimmung jedes Reichstheils. — So denken wir denn auch nicht im Entferntesten daran, entscheidenden Einfluß uns anzumaßen auf die künftige Gestaltung der ungarischen Union. Wozu wir aber vom Standpuncte des Gesammtstaats verpflichtet sind, das ist: uns von unserem Standpuncte aus eine Meinung zu bilden über die Gestaltung, wie sie nach unserer Ansicht dem Reiche am zuträglichsten ist und den realen Verhältnissen am besten entspricht; und berechtigt sind wir jedenfalls, diese unsere Meinung auch auszusprechen. Das haben wir oben gethan: wir haben unsere Sympathie mit der Idee des sogenannten dreieinigen Königreiches ausgesprochen; — bestärkt dieser Ausdruck der Sympathie die Croaten in ihrem durch nationale Bestrebungen getragenen Widerstande gegen die ungarische Union, so hat er seinen Zweck mehr als erreicht. — Ueber die Haltung der Regierung in dieser Frage haben wir bereits andeutungsweise unsere Ansicht ausgesprochen; sollten diejenigen dennoch recht behalten, die da behaupten, auch General Kussewich sei bestimmt, das Experiment der Selbstaufopferung an sich zu vollziehen, — so könnten wir das nur lebhaft bedauern. —

Welches nun aber auch das Resultat der gegenwärtigen Session des croatisch-slavonischen Landtages sein mag, —

sei es, daß die ungarische Union in ihrem weitesten Umfange wiederhergestellt wird und Dalmatien dadurch eine isolirte Stellung behält, —

oder sei es, daß Croatien-Slavonien es vorzieht, unter Einbeziehung seiner Militärgrenze die paritätische Union mit Dalmatien zu suchen, und dadurch Ungarn auf seine Union mit Siebenbürgen und dem Banate unter Einbeziehung der Banater Militärgrenze beschränkt bleibt, —

wie sich diese Verhältnisse auch gestalten mögen, —

die oben angegebene Fünftheilung bleibt davon unberührt: es ist dies die einzige Basis, welche, mit möglichster Berücksichtigung des Nationalitätsgedankens, den Forderungen des

historischen Rechts, der staatlichen Entwickelung, der gegenwärtigen Gestaltung und der praktischen Politik gleichmäßig Rechnung trägt.

Jeder der fünf Reichstheile wird nun eine eigene heimische Vertretung haben. — In welcher Weise dieselben zusammengesetzt und gebildet werden, — das ist eine interne Angelegenheit jedes der fünf paritätischen Theile. Bei dreien oder vieren mindestens werden es Unions- oder Generallandtage sein, welche Speciallandtage (Provincialstände) voraussetzen oder zur Basis haben können: der Landtag der deutschen Provinzen wird nichts Anderes sein, als der „engere Reichsrath" mit Oberhaus und Abgeordnetenhaus nach Ausscheidung der galizischen und dalmatinischen Abgeordneten; — die Bildung des ungarischen Landtags ist in der ungarischen Verfassung festgesetzt; wie sich der Landtag des dreieinigen Königreiches (wenn es zu einem solchen kommt) gestalten würde, ob auch hier jedes der drei paritätischen Königreiche eine Specialvertretung behalten soll, — das bleibe diesen Ländern und ihrer Vereinbarung mit der Regierung überlassen. —

Aus dem Schooße dieser fünf einzelnen Vertretungen sind nun die Delegirten zu entsenden, die in ihrer Vereinigung die gemeinsame **Reichsvertretung** bilden; wo die einzelne Vertretung sich in Ober- und Unterhaus theilt, hat natürlich jedes derselben seine Berücksichtigung zu finden. —

Nur diese dreifache Gliederung in einem immer höheren Organismus läßt ein System zu, das nach einem Gesetze gebildet ist: dem modificirt föderalistischen. Unser Programm vermengt nicht das dualistische und föderalistische Princip, und läßt nicht das letztere in den Reichstheilen oder einem derselben, das erstere aber für die Gestaltung der Gesammtmonarchie maßgebend sein. — Nein! es ist ein natürlicher Organismus, ein systematisches Gebäude:

Die einzelnen Kronländer bilden die Basis des Gesammtstaatsbaues; die vermittelnde Stufe zwischen beiden bilden die fünf höchsten im Reiche bestehenden Föderativ-Organismen, zu denen sich jene einzelnen Kronländer nach den Gesetzen der historischen, politischen und nationalen Zusammengehörigkeit gruppiren und zusammenfügen.

Die constitutionelle Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ließe sich von der Basis unserer Fünftheilung an sich in dreifacher Weise denken:

1. Jeder der fünf selbstständigen Theile hat das Recht des Veto's, er kann sich versagen; die Delegirten, die aus den fünf Special-Vertretungen zur Reichs-Deputation entsendet werden, hängen von Instructionen dieser Special-Vertretungen ab; stimmen diese nicht zu, so ist kein Beschluß für den betreffenden Reichstheil bindend. — Es wäre dies eine Versammlung der Curien, und die Zahl der Delegirten jedes einzelnen Reichstheiles wäre hier von keinem Gewichte.

2. Jeder der fünf coordinirten Theile schickt einen Repräsentanten oder eine gleiche Anzahl Delegirter in die Central-Vertretung; aber ein für alle bindender Beschluß wird durch einfache Majorität erreicht. —

3. Die coordinirten Reichstheile entsenden nach Verhältniß ihrer Bevölkerung aus der Mitte ihrer General-Landtage Delegirte zur gemeinschaftlichen Reichs-Deputation: in dieser werden durch einfache Majorität die Beschlüsse gefaßt. —

Daß bei Gestaltung der Gesammt-Reichsvertretung nach der sub 1 skizzirten Modalität die Einheit, Thatkraft und Machtstellung des Reichs eine reine Chimäre wäre, wird uns Niemand bestreiten wollen, und es ist das bereits oben bemerkt worden.

In dem parlamentarischen Leben aller constitutionell regierten Völker ist das Unthunliche des Instructionswesens erkannt worden; in Ungarn selbst haben die 1848er Gesetze dasselbe über Bord geworfen, und nun sollte es für die Reichsdeputation wieder von den Todten auferweckt werden?! Das Maiprogramm der „Debatte" erkennt überdies an, daß in dringenden Fällen Beschlüsse durch Stimmenmehrheit müssen gefaßt werden können; mit diesem Zugeständnisse ist das Princip bereits durchlöchert; die Consequenz dieses Zugeständnisses wird im Laufe der leidenschaftslosen Verhandlungen zur Majoritätsentscheidung in allen Fällen führen müssen.

Dem sub 2 angedeuteten Modus der Verhandlungen werden die Ungarn am wenigsten zustimmen wollen! Wir auch nicht! Wieder würde hier ein künstlicher Organismus mit den realen Machtverhält-

nissen in Widerspruch sich setzen: die Anomalie des Stimmenverhältnisses am deutschen Bunde würde auch hier verewigt werden.

Es bleibt also zur Erreichung von Beschlüssen nur der dritte Modus übrig. Ein solcher Organismus, wie wir ihn uns denken, könnte sich in doppelter Weise von dem so perhorrescirten Centralparlamente unterscheiden: Er brauchte einmal nicht die Gliederung in Ober- und Unterhaus aufzuweisen, welche nach englischem Muster in den Constitutionen aller größeren Staaten, Monarchien wie Republiken, recipirt worden ist, — wodurch das Pairshaus zum integrirenden Bestandtheile der sogenannten Repräsentativ-Verfassung, der constitutionellen Staatsmaschine, — und diese Dychotomie fast schon zum essentiellen Merkmale des Begriffes „Parlament" geworden ist.

Wir bekennen uns zwar als Anhänger der politischen Doctrin, welche in dem sogenannten modernen Constitutionalismus, d. h. einerseits in der geordneten Betheiligung des Volkes am Staatsleben und der Controle, die es durch seine Vertreter übt, und andrerseits in der Theilung dieser Vertretung in ein Adelshaus und ein Haus der Gemeinen, — die Lösung des Problems erkennt, wie jedem der drei im Staatsleben wirkenden Factoren durch den andern die Zügel angelegt und Ausschreitungen möglichst verhindert werden; — wir verkennen aber nicht, wie bei uns in Oesterreich gerade das Oberhaus recht eigentlich die Idee des Einheitsstaates verkörpert; das Unterhaus geht aus der Delegation der Reichstheile hervor und ist so, wie schon einmal bemerkt, nach förderalistischen Principien gebildet. Auf die Zusammensetzung des Oberhauses dagegen hat dieses Princip keine Wirkung ausgeübt; seine Mitglieder gehören meist mehreren Reichstheilen zugleich an; als Stand, als Kaste bilden die Herrenhausmitglieder eine dem ganzen Reiche gemeinsame Corporation; das Nebeneinandersein, die Coordination der Reichstheile läßt sie unberührt: das Herrenhaus steht seiner Zusammensetzung nach sozusagen über der Trennung der einzelnen Kronländer.

Als zweiter Unterschied zwischen dem Vertretungsorganismus, wie wir ihn vorschlagen, und einem „großen Centralparlamente" kann möglicher Weise die Anzahl der Mitglieder aufgefaßt werden: eine geringere Anzahl derselben nimmt diesem Vertretungskörper noch mehr den Charakter eines großen Centralparlaments. Bei

gleichbleibendem Stimmenverhältniß der Kronländer sehen wir zwar nicht ein, welchen Unterschied es machen soll, ob die Procenteinheit 1 oder 3 oder 5 ist; — es wird sich ziemlich gleich bleiben, ob Lombardo=Venetien 2, Galizieu 5, Ungarn mit Siebenbürgen 12 rc. — oder Venetien 5, Galizien 11, Ungarn 25, — oder endlich Venetien 25, Galizien 54, Ungarn 124 Delegirte sendet; es ist für das Stimmenverhältniß der Länder zu einander ziemlich gleichgiltig, ob auf eine Million oder auf 500.000 oder auf 100.000 Seelen ein Delegirter kommt. — Wir sind zwar der Meinung, daß es klüger ist, einer größeren Anzahl von Intelligenzen, an denen wahrlich kein Staat je Ueberfluß haben wird, den Eintritt in die Völkervertretung zu ermöglichen, und daß alle Interessen eine um so bessere, genauere und gleichmäßigere Vertretung finden, je zahlreicher der Vertretungskörper ist; wir sind ferner der Meinung, daß eine nur wenig zahlreiche Gesammtvertretung auch nur wenig der Regierung imponiren und daß die „constitutionelle" Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt dadurch an Ansehen verlieren wird; — wenn aber die Ungarn durchaus auf einer Decimirung der durch die Februarverfassung festgesetzten Anzahl von Abgeordneten bestehen, so wäre es unklug, den Ausgleich daran scheitern zu lassen und an einem zahlreichen Vertretungskörper festzuhalten. — Ein Minimalsatz wird sich durch den Grundsatz, daß jeder Reichstheil vertreten sein muß, von selbst ergeben. — Organisiren sich Dalmatien, Croatien und Slavonien mit den respectiven Militärgrenzen zu einer Union — dem dreieinigen Königreiche, so zählt jeder der 5 Reichstheile mehrere Millionen; eine Million kann als Einheit angenommen werden: der Centralvertretungskörper würde 36 bis 37 Mitglieder zählen, die sich nach der Bevölkerungszahl auf die 5 coordinirten Reichstheile vertheilen und von diesen aus ihren Generallandtagen delegirt werden. — Wird aber Croatien=Slavonien zur ungarischen Union hinübergezogen und bleibt Dalmatien isolirt, so muß, damit es mit seinen nicht 500.000 Seelen eine Vertretung im Centralvertretungskörper finde, eine halbe Million als niederste Einheit aufgestellt werden; die Centralvertretung würde dann mindestens 73 Mitglieder zählen. —

Jede noch niedrigere Einheit würden wir, wie gesagt, für einen Gewinn halten, und der Satz von einem Delegirten auf

100,000 Seelen würde uns als der gegebenste, einfachste und verständigste erscheinen. —

Wir kommen endlich noch zur Frage: Wie sollen die constitutionell zu Stande gekommenen Beschlüsse vollzogen werden? Wie ist die Executive zu gestalten? Kann und darf ein vollständiges separates ungarisches Ministerium bestehen?

Es ist dies letztere eine Forderung, welche fast allgemein noch von den Ungarn gemacht wird; und wenn auch, wie wir oben citirt haben, Baron Fiáth zugibt, daß die Handhabung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Vollziehung der bezüglich ihrer constitutionell gefaßten Beschlüsse eine einheitliche sein müsse, weil dies die Bedingung der Einheit der Monarchie und somit auch ein gemeinsames Interesse ist — so postulirt doch andererseits das Mai-Manifest der „Debatte" ausdrücklich ein ungarisches Ministerium, und auch die neulich bei Eötvös gefaßten Beschlüsse zielen auf die Restaurirung eines ungarischen Ministeriums ab.

Die Bedeutung eines Ministerpostens ist nun hauptsächlich eine zweifache: er hat einmal als Rath der Krone Sitz und Stimme im Ministerrathe, der über principielle Fragen, wie über einzelne wichtige Regierungshandlungen zu entscheiden hat; dann verleiht aber auch der Minister durch Zeichnung oder Contrasignatur seines Namens Gesetzen, Erlässen, Regierungshandlungen, die in sein Ressort fallen], die Vollziehbarkeit und bindende Kraft. Nur wo die erste Befugniß nicht fehlt, wird man von wahren Reichsministern sprechen können. — Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß die Ungarn der Zuweisung aller unbestritten gemeinsamen Angelegenheiten auch an gemeinsame Reichsministerien nicht ernstlich widerstreben werden. Die Einheit der Executive verlangt aber, daß diese Ministerien wahre Centralbehörden, d. h. in allen gemeinsamen Angelegenheiten sie die Spitze der bureaukratischen Stufenleiter seien, daß es neben ihnen keine coordinirte Behörde gebe. — Da aber in einigen Ressorts eine Theilung der Angelegenheiten in Reichs- und Landes-Angelegenheiten statuirt werden soll, so denken sich die Ungarn darin auch Reichs- und Landesminister, — letztere in Pest; und nur die Competenzsphäre beider erscheint bis jetzt streitig; sie wird sich aber lediglich danach richten, über was man sich als gemeinsame Angelegenheit verständigt. — Die staat-

lichen Angelegenheiten, die durchgehends der Autonomie überlassen bleiben, erfordern natürlich auch selbstständige Landes=Behörden. —

Die Ressorts der Ministerien des kaiserlichen Hauses, des Aeußeren, des Krieges und der Marine lassen keine Theilung zu.

Bei den Ministerien des Handels und der Finanzen verlangen die Ungarn bereits eine Trennung. — Wir können uns keine rechte „ministerielle", d. h. unter eigener Verantwortlichkeit handelnde Competenz für diese zwei Landesministerien denken, und es wird sich diese Ansicht im Laufe der Verhandlungen über den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten bewahrheiten.

In Bezug auf die Finanz=Angelegenheiten, soweit sie Reichsangelegenheiten sind, würde ein solcher Minister eben doch nur Unterbeamter, ausführendes Organ des Reichsministers sein, und dieser „übertragene" Wirkungskreis wird sich als der weitaus bedeutendere herausstellen. Das Maß seines selbstständigen Wirkungskreises wird ungefähr gleichen Schritt halten mit der Proportion, welche sich in dem Zahlenverhältnisse der Reichsfinanzen und der Landesfinanzen ausspricht. — Hauptsächlich wäre also jene Stelle eine Finanz=Landes=direction; zum kleinsten Theile nur eine selbstständige Landes=Central=stelle. Soll ihr Chef durchaus (lucus a non lucendo) Minister heißen, — so ist das wohl ziemlich gleichgiltig. —

Fast das nämliche wird vom Handelsministerium gelten, dessen Wirkungskreis ja ohnedies gar kein „eigentlich administrativer" zu sein hat.

Anders bei den Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus, der Volkswirthschaft ꝛc.

Hier mögen sich unseretwegen selbstständige ungarische Ministe=rien bilden. — Der ungarische Hofkanzler mag fortan Minister des Innern, und der Judex curiae Minister der Justiz heißen; sie beide, oder statt des Judex curiae ein ungarischer Minister ohne Portefeuille, mögen Sitz und Stimme im Wiener Minister=Conseil erhalten; die übrigen ungarischen Centralstellen oder Ministerien werden diese weder beanspruchen können noch wollen. —

Für die der Autonomie der großen Reichstheile überlassenen Angelegenheiten müssen eben, unserer Fünftheilung entsprechend, auch fünf, sagen wir Staatsministerien oder Hofkanzleien errichtet werden. — Daraus folgt nicht, daß der Geschäftsgang durch Uebertragung dessel=

ben Ressorts in zwei oder mehreren Reichstheilen an eine Persönlichkeit nicht vereinfacht werden kann. Es kann fortan noch recht gut blos einen Justizminister für die deutschen, italienischen und galizischen Provinzen geben ꝛc.| Denn daraus, daß wir solche Landesangelegenheiten von Reichsangelegenheiten schieden und selbstständiger Behandlung vorbehielten, folgt ja wieder nicht, daß auch alle diese Dinge nothwendig verschieden sein müssen. Wir haben bei obiger Entwickelung der gemeinsamen Angelegenheiten ja nur das Minimum dessen festgesetzt, was nach unserer Meinung Allen gemeinsam sein muß. Warum können in diesem Rahmen zwei oder drei Reichstheile nicht noch mehr Gemeinsames haben? — Wir haben es vielmehr schon früher angedeutet und sprechen es hier noch einmal aus: wir erwarten nicht nur, daß das, was jetzt viele der Länder gemeinsam haben — so das Recht — diesen gleichmäßig bleibe, sondern wir hoffen, daß alle Theile des Reiches mit der Zeit sich zu solcher Gleichmäßigkeit erheben werden: materiell und auch bezüglich der formellen Behandlung.

Zusammengehörigkeit erzeugt eben gemeinsame Interessen und damit wieder gemeinsame Angelegenheiten; sich dagegen zu sträuben — hieße den Gang der Zeit aufhalten wollen. —

Nach dem Gesagten halten wir es unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Größenverhältnisse der Reichstheile, der politischen Verhältnisse und praktischen Bedürfnisse für das Gegebene, wenn der Ministerrath etwa aus folgenden Mitgliedern besteht:

An der Spitze des Cabinets möchten wir einen Ministerpräsidenten sehen, der (gleich dem englischen first Lord of the Treasury) dem Cabinet den Namen gibt; in seinem Namen soll sich das Programm und System, welches die Regierung befolgt, verkörpern. Er sei der Minister der Reichsverfassung; man könnte ihn recht wohl Staatskanzler nennen.

Als weitere Mitglieder des Cabinets nennen wir:

den Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

den Minister des Kriegs und der Marine,

den Minister der Finanzen,

den Minister des Handels,

den Polizeiminister,

den deutschen Staatsminister, unter Umständen auch mit der Leitung der galizischen und italienischen Departements zu betrauen,

den deutschen Justizminister mit derselben geographischen Competenz wie den Staatsminister,

den Minister für Ungarn (ohne Portefeuille),

den ungarischen Hofkanzler,

den Hofkanzler des dreieinigen Königreichs.

Die übrigen zwei Reichstheile sind dadurch zu berücksichtigen, daß aus ihrer Nationalität Minister ohne Portefeuille ernannt, oder ihnen eines der genannten Portefeuilles anvertraut wird. —

Wir haben in der ganzen bisherigen Deduction selbstverständlich das lombardo-venetianische Königreich an dem politischen Leben und den repräsentativen Institutionen Theil nehmen lassen. — So thut es auch das Octoberdiplom, — die Februar-Verfassung. So muß es geschehen, — will man dem durch das edle Wort des Herrschers auf's Neue feierlich gewährleisteten und unwiderruflich festgestellten Rechte aller Völker gerecht werden, durch ihre legale Vertretung bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken.

Ob die Venetianer sich herbeilassen von diesem Rechte Gebrauch zu machen, lassen wir dahingestellt. Das macht den Organismus an sich noch nicht unbrauchbar.

---

5. Dualismus und Föderalismus.

Wir sind in Oesterreich sehr ungenau mit unsern Ausdrücken und wahrhaft leichtsinnig im Gebrauche von Schlagwörtern: die dualistische Gegenüberstellung der zwei paritätischen Reichshälften, — der Länder diesseits und jenseits der Leitha — ist bei uns vollkommen gang und gäbe geworden.

Wer hat nicht schon hundert Mal diesen Ausdruck gebraucht, und unter „den Ländern jenseits der Leitha" die der ungarischen Krone, unter den Ländern „diesseits der Leitha" die ganze übrige

Monarchie zu begreifen geglaubt; und wem sind nicht so auf dem Wege dieses Denkprocesses — dem Einen willkürlich, dem Anderen unwillkürlich — die geographischen Begriffe Galizien, Dalmatien und Venetien, zusammen mit einer Bevölkerung von acht und einer halben Million, abhanden gekommen? — Und doch blos dies gänzliche Ignoriren konnte dazu führen, daß man den Dualismus im heutigen Oesterreich als geschichtlich berechtigt, national gegeben und culturhistorisch nothwendig hinzustellen vermochte. — Wer vom Dualismus ausgeht, ignorirt jene drei geographischen Realitäten, weil sie eben nicht in seinen engen Rahmen passen; — und wer zum Dualismns gelangen will, thut deßgleichen, weil er mit ihrer Berücksichtigung zu unliebsamen Conclusionen kommen müßte. Das theoretische Ziel, — das Staatsgebäude hat man sich in der Idee construirt, ohne die Grundsteine alle zu beachten, die eingefügt sein müssen; paßt daher einer dann nicht in die Schablone, so thut man ihm Zwang an: man geht von vorgefaßten Meinungen statt von Thatsachen aus. —

Es bedarf eigentlich nur der Anführung der Thatsache dieses Ignorirens, dieses Deducirens aus mangelhaften Prämissen, — um dieselbe zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen; aber ein Beispiel für viele: In der ersten Woche des Octobers erschien im Politikai Hetilap ein von Baron Eötvös selbst gezeichneter Artikel über den Dualismus, der sagt:

> „Der Unterschied, welcher zwischen den beiden Reichshälften (!) besteht und die Grundlage des Dualismus bildet, erstreckt sich nicht blos auf die Verfassungsgesetze und Verwaltungsformen, sondern auch auf alle Zweige des öffentlichen und Privatlebens; er besteht im Kreise der materiellen Interessen, der Bildungszustände, der Sitten und Begriffe, wie der Sprache. — Nicht die Ungarn haben diesen starren Dualismus geschaffen, sondern jene lange Zeitperiode, während welcher die beiden Reichshälften unter verschiedenen Verhältnissen einen so verschiedenen Entwickelungsgang einschlugen, daß jeder, der die ungarische Landesgrenze überschreitet, sofort bemerken muß, daß er sich in einem anderen Lande befindet.“

Jedes dieser den zwei sogenannten Halbtheilen der Monarchie zugedachten Worte paßt auf das Verhältniß der Länder der ungarischen Krone und der Länder des deutschen Bun-

des zu einander, — aber wie gesagt: Galizien, Dalmatien, Venetien, also der vierte Theil der Monarchie, wird vor unseren Augen hinweg escamotirt. — Materielle Interessen, Bildungszustände, Sitten und Begriffe, die Sprache sind wohl den Deutsch-Oesterreichern, den Ländern diesseits der Leitha gemein, aber ihnen mit Galizien ꝛc. ebensowenig und noch weniger als mit Ungarn; viel eher folgen Ungarn und jene östlichen Länder einem Gesetze der socialen Entwickelung. — Aber die Supramatie auch über Galizien ꝛc. anzusprechen, fällt doch auch den enragirtesten Magyaren nicht ein: diese Ausdehnung unserm Begriffe „jenseits der Leitha" zu geben, — ihren Begriff „diesseits der Leitha" bezüglich der politischen Zusammengehörigkeit der geographisch dahin gehörenden Länder zu einer Thatsache werden zu lassen, — wagen selbst sie nicht zu versuchen. —

Wir negiren aber nicht blos — was uns Jedermann von vornherein zugeben muß — die nationalen und culturhistorischen Voraussetzungen des dualistischen Gedankens in der österreichischen Monarchie, sondern auch die politische und historische Berechtigung desselben, und sagen: der Dualismus, wie er bis 1848 bestand, ist nichts weiter als ein Verwaltungs-Dualismus, der sich, hervorgehend aus der Thatsache, daß die Länder der ungarischen Krone in ihrer Art constitutionell, die übrige Monarchie aber absolutistisch regiert wurde, im Laufe des letzten Jahrhunderts, besonders aber erst seit der Neugestaltung der Monarchie durch die Reihe von Verträgen zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, — gebildet hat. Dieser Verwaltungsdualismus vermochte es nicht, die Länder außer der ungarischen Krone zu einem Ganzen zu verbinden. Nationalität, Sprache, Sitten, Anschauungen — in Allem bewahrten sie ihre Originalität.

Diesen bloßen Verwaltungs-Dualismus drückt das Octoberdiplom ganz correct so aus:

„Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat" . . . .

Dasselbe Octoberdiplom aber und sein Ausführungsgesetz, das Februarpatent, begehen den großen Fehler, diesen Verwaltungs-Dualismus durch Statuirung des engeren Reichsrathes für alle Länder außer der ungarischen Krone in einen staatsrechtlichen Verfassungs-Dualismus verwandeln zu wollen. — Wäre die Februar-Verfassung wirklich mit Zustimmung aller Reichstheile zur organischen Reichsverfassung geworden, so wäre der Dualismus, — aber erst seit 1861, — eine staatsrechtliche Thatsache. Die Februar-Verfassung drang aber nicht zu allgemeiner Anerkennung durch, es handelt sich vielmehr jetzt um ihre Revision. — Und mit ihr fiel auch die drohende Gestalt des staatsrechtlichen Dualismus in Oesterreich: er war ein bloßes Schattengebilde ohne Fleisch und Blut. —

Es ist eine wohl zu beachtende Thatsache, daß die verschiedenen staats- und völkerrechtlichen Acte, auf Grund deren das heutige Oesterreich existirt, in ganz verschiedene Zeiten fallen, in denen nicht nur der verfassungsmäßige Bestand des Reiches, sondern auch sein Gebietsstand — sein staatlicher Umfang, ein sehr verschiedener war. — Nur die Nichtbeachtung oder Verkennung dieser Thatsache konnte zu der Doctrin der Parität der Länder der ungarischen Krone mit der Gesammtheit der übrigen Länder des Reiches, — dieser blos fictiven Grundlage des jetzt geforderten Dualismus führen. —

Der älteste hieher gehörige staatsrechtliche Act ist die pragmatische Sanction Carl's VI. Vergleichen wir aber den Besitzstand zu jener Zeit mit dem heutigen, so sehen wir, daß Galizien, Venetien und Dalmatien, also gerade die drei Kronländer, deren specielle Zusammengehörigkeit und engere Verbindung mit einem der zwei übrigen großen Reichstheile wir eben leugnen, — noch gar nicht zum Reiche gehörten. Damals konnte man also wohl noch recht gut von einer Parität der Länder diesseits und jenseits der Leitha reden; wären dieselben auch heute noch der einzige Bestand der Monarchie, — dann könnte allerdings der Dualismus die passende Staatsform werden: an Bevölkerungszahl sind sie nahezu gleich; insoferne ist die Parität von selbst schon gegeben; jeder der beiden Complexe hat sich nach seiner Weise gebildet; es herrscht auf beiden Seiten in allen Beziehungen des öffentlichen und privaten, des politischen und socialen Lebens exclusive Zusammengehörigkeit: als historisch-politische Individualität wurde auch jeder der beiden seit Jahrhunderten re-

giert; — noch in dem Patente des Kaisers Franz vom 1. August 1804 werden sie sich ausdrücklich gegenübergestellt:

„Gleichwie aber alle unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maßen (d. h. bezüglich ihrer „Titel, Verfassungen Vorrechte und Verhältnisse") in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beibehalten sollen." —

Nun blieben aber diese zwei Complexe nicht allein; sondern, wie gesagt, im Laufe des letzten Jahrhunderts vergrößerte sich die Monarchie um die drei Provinzen: Galizien, Venetien und Dalmatien. So lange nun der Absolutismus herrschte, konnte man, — wie dies denn auch in dem oben citirten Patente geschieht — diesen Zuwachs leicht ignoriren. Er machte keine veränderte Regierungsform nöthig: jene Provinzen wurden eben als eroberte angesehen und behandelt. Seit aber Seine Majestät der regierende Kaiser in hochherziger Weise das Recht aller seiner Völker auf constitutionelle Regierung anerkannte, seitdem ist es nöthig geworden, jene drei Kronländer in den constitutionellen Repräsentativ-Organismus einzufügen. —

Es besteht nun aber kein historischer Grund, dieselben vorzugsweise den Ländern diesseits der Leitha anzuschließen, wie der Dualismus will und behauptet.

Im Gegentheile: betrachten wir die diplomatische Geschichte der Erwerbung Galiziens, d. h. der Theilung Polens, so finden wir, daß die sogenannten Rechtsgründe, welche Maria Theresia bezüglich dieser Erwerbungen (mit Ausnahme von Auschwitz und Zator) geltend machte, von ihr aus Ansprüchen deducirt wurden, die sie als Königin von Ungarn zu haben vorgab: Diese vorgeblichen Ansprüche aus ungarischen Titeln betrafen nicht nur die Zipser Städte, welche Polen 350 Jahre lang als Pfand besessen hatte und die denn auch alsbald wieder mit Ungarn vereinigt

wurden, sondern sie bezogen sich, wie gesagt, auf fast ganz Galizien und Lodomerien, weil der ungarische König Ludwig I. diese Länder, nachdem Ungarn von jeher ein Oberhoheitsrecht über dieselben ausgeübt, ausdrücklich erworben und besessen, und Polen sie dann nur gewaltsam wieder an sich gerissen hätte. —

Wir sehen also, daß historische Gründe nicht für einen engeren Anschluß Galiziens an die deutsch-österreichischen Länder sprechen. —

Ebenso wenig ist dies aber der Fall bei Venetien und Dalmatien: Der Präliminarfriede von Leoben und der Definitivfriede von Campo Formio sprachen diese zwei Provinzen dem Kaiser als Oberhaupt des Gesammtreiches zu, wie es hauptsächlich auf Grund der pragmatischen Sanction bestand. Von einem speciellen Verbande mit den damals noch zum deutschen Reichsverbande gehörigen Erbländern war keine Rede: Venetien, Istrien und Dalmatien traten nicht in diesen Reichsverband ein. —

Das Resultat dieser ganzen Entwicklung ist ein sehr einfaches

Um den engeren Anschluß der drei Kronländer Galizien, Venetien und Dalmatien an die ungarische Föderation kann es sich nicht handeln;

es besteht aber kein staatsrechtlicher Grund sie der deutsch-österreichischen Föderation anzuschließen, — ja es besteht dafür theilweise noch weniger Grund, als sie mit Ungarn enger zu verbinden;

für den **Dualismus** fehlen also alle staatsrechtlichen Voraussetzungen. —

Die drei genannten Kronländer aber mit den beiden übrigen Reichstheilen gleichmäßig eng zu verbinden, ist auf zweierlei Weise möglich:

einmal auf dem Wege des einheitlichen Centralismus der zur vollen Fusion führt: dieser Weg ist aber ein verlassener und nicht gangbar; — es bleibt also nur übrig den zweiten Weg zu betreten, der diese Länder gleich eng an die anderen anschließt: den des modificirten Föderalismus; man stelle die drei genannten Kronländer den zwei übrigen Theilen relativ gleichberechtigt zur Seite: das ist unser Programm, das von uns vorgeschlagene Fünfgruppen-System. —

Ungarn hat aber kein Recht, dieser staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie zu widerstreben. Es hat mit der pragma-

tischen Sanction und anderen staatsrechtlichen Acten blos das Recht des „Für sich Sein's", natürlich innerhalb der Grenzen der staatsrechtlichen Gesammt-Monarchie, erworben. Daß das, was „außer ihm" ist, auch „für sich" sei, — daß die außerungarischen Kronländer ihm gegenüber ein Ganzes bilden, das in seiner Gesammtheit nur gerade so viel zu sagen hat, als es allein, — das zu verlangen hat Ungarn nimmermehr ein Recht. Die Art und Weise des „Nebeneinanderseins" wird sich vielmehr nach den jeweiligen Verhältnissen, nach der jeweiligen Zusammensetzung und dem Bestande der Gesammtmonarchie richten müssen. Ungarn hat mit der pragmatischen Sanction implicite die Pflicht übernommen, den jeweiligen Länderbestand der Monarchie anzuerkennen, sich also auch in jede staatsrechtliche Gestaltung der Gesammtmonarchie, sofern sie die Organisation des Volks angeht, zu fügen, wie sie das Verhältniß und der eigenthümliche Charakter der nebeneinander bestehenden verschiedenen Reichstheile gebietet, die alle nach dem Willen des gemeinsamen Herrschers relativ gleichberechtigt sind, von denen keines das Recht des Eroberers über das andere geltend machen darf; — bei Allem natürlich vorausgesetzt, daß Ungarn für sich bleiben darf. Die Beschränkung auch dieses letzteren Rechtes durch die politische Entwickelung, die zum Constitutionalismus des Gesammt-Reichs geführt hat, und durch die Ereignisse, welche das Selbstbestimmungsrecht seiner Nebenländer herbeiführte, — ist bereits betont worden.

Durch die Anerkennung des Rechtsverhältnisses, wie wir es eben entwickelt haben, fällt aber auch jeder **rechtliche** Anspruch der Ungarn auf absolute Parität in der constitutionellen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, — absolut in dem Sinne gefaßt, daß in der künftigen Gesammtreichsvertretung Ungarn genau eben so viel zu sagen habe, als das ganze übrige Reich, — sei es nun, daß zwei gleichberechtigte Curien, eine ungarische und eine außerungarische für das übrige Reich gebildet werden, die nur durch ihre Uebereinstimmung einen constitutionellen Beschluß hervorbringen, — oder sei es, daß in den gemeinsamen, zu blos einer Curie zusammentretenden Repräsentationskörper, in welchem Majorität entscheidet, die Ungarn eben so viele Vertreter schicken, als das ganze übrige Reich zusammen. Parität kann vielmehr nur in dem Sinne verlangt werden, daß jeder Reichstheil relativ dasselbe Recht habe, wie jeder andere; zwölf Millionen Ungarn werden dann nicht mehr

verlangen können, den Willen von vierundzwanzig Millionen Bewohnern des übrigen Reichs zu paralysiren: jeder wird eben nur so viel gelten als er werth ist. —

Daß die Ungarn, wenn sie auch rechtlich nicht befugt sind, die absolute Parität, den reinen Dualismus zu fordern, doch aus politischen Gründen die dualistische Gestaltung Oesterreichs auf ihre Fahne geschrieben haben, — das begreifen wir vollkommen. Der Dualismus, wird er durchgeführt, gibt ihnen eben Anspruch auf absolute Parität; er eröffnet ihnen die Perspective, im parlamentarischen Schaukelsysteme der ganzen übrigen Reichshälfte (!) die Balance halten zu können, und mehr Einfluß zu erhalten, als ihnen eigentlich zukommt. — Das ist es ja aber eben, dem wir widerstreben, was wir vermeiden wollen und warum wir gegen den Dualismus sind. —

Wie daher Deutsch-Oesterreicher den Dualismus als erstrebendes Ziel hinstellen, wie es neuestens so häufig geschieht, das war uns immer ein Räthsel. Schon der Umstand allein, daß die Ungarn so eifrige Verfechter des Dualismus sind, sollte uns auffallen und zur Vorsicht mahnen. — Jenes Räthsel wird uns nur durch die ungemessene Scheu einigermaßen erklärt, welche diese Politiker vor der „Hydra" Föderalismus hegen. Die Furcht, Oesterreich in ein zu vielköpfiges Föderativsystem sich gestalten und dann auseinanderfallen zu sehen, jagt sie in das dualistische Lager und läßt sie übersehen, daß zwischen dem Dualismus und dem extremen Föderalismus ein gemäßigtes Föderativsystem in der Mitte liegt, das beide Extreme und ihre Gefahren vermeiden kann.

Es scheint uns, als sei das von uns vorgeschlagene staatsrechtliche Programm gerade dem deutsch-österreichischen Standpuncte am meisten nahe liegend. — „Die Integrität und Selbstständigkeit der zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie" als Postulat voran, und die gleiche engere Zusammengehörigkeit der Länder der ungarischen Krone als zweiten gegebenen Factor daneben gestellt, — muß jeder Unbefangene zu unserem Programme gelangen, das die drei übrigen nicht zusammengehörenden Reichstheile jedem der zwei genannten coordinirt. —

Als wir im „Pesti Naplo" zu Ende October das Schreiben eines deutsch-liberalen Abgeordneten (dem Vernehmen nach Dr. Fleckh) an Herrn Trefort fanden, und an seiner Spitze obigen Satz der Integrität der deutsch-österreichischen Länder, da hofften

wir in der Entwickelung jenes Programmes unsere Ansicht wiederzufinden. Mit Nichten! Wir fanden vielmehr den Satz: „Die österreichische Monarchie ist nur auf Grundlage des Dualismus sicher organisirbar." — Unserer Meinung nach ist Integrität der österreichischen Länder des deutschen Bundes, ohne daß diese Integrität auch äußerlich in einer exclusiv gemeinsamen Verfassung und Verwaltung, in einem exclusiven deutsch-österreichischen Vertretungskörper zur Erscheinung kommt, — eine bloße Phrase, ein leerer Begriff ohne Inhalt, eine Seifenblase, die beim ersten Luftzug zerplatzt. — Exclusive Zusammengehörigkeit dieser Länder aber, — und gleichzeitiges verfassungsmäßiges Zusammenpacken und Einschachteln derselben in einen „engeren" Reichsrath mit Galizien, Dalmatien und Venetien, — das ist eine contradictio in adjecto.

Es schien uns, als ob wir Deutsch-Oesterreicher um so weniger Ursache hätten, nach dem dualistischen Lager hinzuschielen, als uns tagtäglich in Deutschland vor Augen steht, was die Folgen des Dualismus, wenn er auch ein blos factischer und kein rechtlicher ist, sind, — daß an ihm alle Einheitsbestrebungen scheitern. Wir haben uns — und gerade vom deutschen Standpuncte aus — bereits als Nichtanhänger der Idee eines ganz centralistisch organisirten Oesterreichs erklärt: ein gutes Föderativband, mit starker einheitlicher Executive, das dem individuellen Charakter und den speciellen Interessen der großen Reichstheile Bahn verstattet, — ist uns, wie gesagt, das für Oesterreich Wünschenswerthe. Unsere deutsch-österreichischen Brüder waren aber bisher vorzüglich die Vorkämpfer der Centralisationsidee. Von ihnen verlangen, daß sie plötzlich ihre Ueberzeugung ändern, daß sie den Einheitsstaat von nun an perhorresciren, wäre Unverstand. Ihr Streben hat sich nach dem jetzigen Resultate der Verfassungskämpfe als nicht zeitgemäß erwiesen; die Macht der widerstrebenden Verhältnisse war stärker als sie, — sie mußten sich vor ihr beugen. Sind sie praktische Politiker, so ziehen sie sich nicht in den Schmollwinkel zurück, sondern rechnen mit den heute möglichen Factoren und transigiren: Ihr Hintergedanke wird aber immer der Einheitsstaat bleiben. Ist das aber, — so begehen sie von ihrem Standpuncte aus einen großen Fehler, wenn sie glauben, daß der Dualismus die beste Uebergangsphase zum Einheitsstaat sei. Friedlich wird diese Metamorphose niemals stattfinden.

Wo der Dualismus, wie factisch in Deutschland, besteht, — muß man mit ihm rechnen; ihn aber da zu schaffen und zu pflegen, wo er nicht ist, — das ist politischer Unverstand.

Es liegt nun einmal tief innerlich in dem Egoismus der menschlichen Natur begründet, daß er nicht leicht da nachgibt, wo er mit gleichem Rechte herrschen zu können glaubt. Stehen sich daher blos zwei Gewalten gegenüber, so liegt jeder derselben der Gedanke nahe, daß jegliche Concession, zu der sie sich herbeiläßt, der Rivalin zu gut kommt, daß jene in dem Maße erstarkt, in dem sie sich schwächt: keine will den Anfang machen.

Beim Föderalismus, bei der Coordination Mehrerer macht sich dagegen alsbald das Princip des Gewichts der Majorität geltend; mit Anderen zugleich zu Gunsten eines gemeinsamen oder dritten Factors eigene Rechte aufgeben, — das wird viel weniger schwer fallen: ein Opfer ist weniger schmerzlich und fühlbar, wenn man es mit Mehreren oder Allen zugleich bringt.

Das ist auch die Erwägung, von der ausgehend die Galizier 2c. dem Dualismus so widerstreben. Sollte daher auch die dualistische Gestaltung der Monarchie beliebt werden, so sind wir der Ansicht, daß ihre vollkommene Durchführung an dem Widerstande der Galizier 2c. scheitern wird. Der Gemeinsamkeit wollen sie wohl Opfer bringen, aber nicht einem Theile sich unterordnen. Wir glauben nicht, daß die Galizier, und natürlich noch weniger die Italiener einen „engeren" Reichsrath beschicken, der in seiner Gesammtheit als eine bloße Curie der paritätischen ungarischen Curie gegenübersteht. —

Angenommen aber auch den Fall, daß alle Länder außer der ungarischen Krone ohne Ausnahme und vollzählig den engeren Reichsrath beschicken: wie steht es dann mit dem Stimmenverhältniß der Nationalitäten, wie mit uns Deutschen? — Wir werden dem einigen Slaventhume, zumal wenn es in Verbindung mit den Romanen auftritt, als Minorität uns fügen müssen, — der uns gebührende Einfluß wird uns nicht; aus einer Reihe von Positionen, die wir uns jetzt erworben haben, würden wir verdrängt werden. —

Anders aber ist es, wenn wir in einem deutsch-österreichischen Generallandtage oder „engeren" Reichsrathe einen Repräsentativkörper als Ankerpunct unserer sonstigen Bestrebungen haben. — Der Regierung gegenüber mit weiterer Competenz und dem Geldbewilli-

gungsrecht für alle Angelegenheiten, die nicht zu den gemeinsamen Reichsangelegenheiten gehören, ausgerüstet — wird dieser engere Reichsrath aus einer ohnmächtigen Repräsentation, die aller materiellen Hebel entbehrte, um sich und ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen, zu einem wahren Parlamente. Den übrigen Specialparlamenten wird es als innerlich gesunder und gekräftigter Organismus zur Seite stehen; unmäßigen Ansprüchen der anderen Nationalitäten gegenüber findet es in sich selbst Kraft zum Widerstande; und hervorragend durch Intelligenz und politische Bildung wird es den Kern der Gesammtvertretung der Monarchie bilden. — Das ist die Stellung, wie sie uns Deutsch-Oesterreichern in Oesterreich gebührt. —

Wie wird es aber mit unserer Stellung in Deutschland?

Wir wissen hier recht wohl, daß es Stimmen in Deutsch-Oesterreich gibt, denen die jetzige Verbindung Oesterreichs mit Deutschland schon als etwas nur Lästiges, als ein Opfer ohne Gewinn erscheint, die das Streben nach einer reformirten engeren Verbindung als einen Anachronismus hinstellen, die endlich die Träger dieses patriotischen Strebens lächerlich gemacht zu haben glauben, wenn sie dieselben als Phantasten aus der deutschthümelnden Schule Arndt-Jahn's bezeichnen. Wir können solche kurzsichtige Politiker nur bemitleiden, wünschten ihnen übrigens nur einen Theil des sittlichen Ernstes und der patriotischen Kraft, die obige Männer besaßen; dann würden sie weder so thöricht sein zu glauben, daß man sich durch einen engen Anschluß an Deutschland schwäche, — noch so ungerecht zu verkennen, daß, wenn Deutschland nicht das ist, was es sein sollte, wir Alle gleichmäßig die Schuld davon tragen, und daß keiner, — und fürwahr ein Oesterreicher besonders nicht — es wagen darf, den ersten Stein aufzuheben.

Jene Stimmen sind glücklicher Weise nicht allzu zahlreich; sie wurden am Besten durch den Reformversuch, den unser hochherziger Monarch vor zwei Jahren selbst in Frankfurt machte, zum Schweigen gebracht. —

Die Theilnahme Oesterreichs an dem deutschen Reformwerke also vorausgesetzt, behaupten wir, daß allein die von uns vorgeschlagene staatsrechtliche Gestaltung Oesterreichs ein deutsches Programm,

eine Reorganisation des deutschen Bundes unter Theilnahme aller seiner Glieder an dieser Reform ermöglicht.

Daß ein centralisirtes Oesterreich sich selbst aus Deutschland ausschließt, — das haben die Erfahrungen, die Resultate der Parteikämpfe der letzten Jahre in Deutschland sattsam gezeigt. Das rein centralisirende Großösterreicherthum ist schlechterdings die Negation des Großdeutschthums. — An der Unmöglichkeit, eine Versöhnung dieser beiden Principien herbeizuführen, scheiterten alle Versuche, welche wir Deutsch-Oesterreicher unter der Herrschaft des Februarpatentes machten, ein Programm unserer Betheiligung an einer parlamentarischen Bundesreform aufzustellen; — an derselben Unmöglichkeit verblutete sich die ganze großdeutsche Partei in Deutschland. —

Aber auch dem Dualismus gegenüber vindiciren wir unserem Föderativprogramme, welches eine reine, ungemischte und vollständige Vertretung für alle deutsch-österreichischen Bundeslande gewährt, — den Vorzug der Einfachheit und Naturgemäßheit: das Princip der gemeinsamen constitutionellen Behandlung blos der wirklich gemeinschaftlichen Angelegenheiten schließt in seiner Durchführung die Behandlung aller auf das Verhältniß der deutsch-österreichischen Länder zu Deutschland Bezug habenden Angelegenheiten durch den engeren Reichsrath mit Einbeziehung Galiziens, Dalmatiens &c. aus. —

In welchem Repräsentativkörper sollen sie aber zur Sprache kommen? Soll sich ein engster Reichsrath für diese Angelegenheiten bilden? Sollen die galizischen, dalmatinischen &c. Abgeordneten sich in solchen Sachen ihrer Stimme enthalten?

Man wird uns zugeben müssen, daß es einfacher und entsprechender ist, wenn ein organischer Vertretungskörper besteht, welcher zur Behandlung dieser Angelegenheiten seiner Zusammensetzung nach natürlich berufen ist! Und das ist der von uns vorgeschlagene Reichsrath der deutsch-österreichischen Erbländer! Ihm werden alle Bundesangelegenheiten zufallen; er wird allein competent sein bei der Frage der deutschen Bundesreform und unserer Betheiligung an ihr; er wird sich vorzugsweise mit der deutschen Politik der Regierung zu beschäftigen haben; er ist endlich — und das scheint uns nicht das geringste — der natürlich gegebene Repräsentationskörper, wenn es sich um Delegation zu einem deutschen Parlamente handelt.

Der Hauptvorwurf, den man dem föderativen Gruppensysteme — obgleich man dabei, und wir betonen dies, stets von einer vielgliederigeren Gruppenvertheilung ausgeht, als wir es gethan — macht, ist der, daß es mehr wie andere Systeme einzelnen Gruppen den Gedanken des politischen Anschlusses an benachbarte Stammlande aufdränge und so den Zerfall des Reiches zur Folge habe.

Wir geben zu, daß dieser Gedanke an sich nahe liegt, — obgleich mehr in der Theorie als in der Praxis; wir leugnen aber, daß die von uns vorgeschlagene Fünftheilung wesentlich mehr Gefahren in dieser Richtung birgt als jede andere staatsrechtliche Gestaltung.

Jene, welche obiges Bedenken gegen das Gruppensystem erheben, constatiren erstlich, daß weder die bureaukratisch-absolutistische, noch auch die constitutionelle Centralisation es vermocht haben, die verschiedenen Völker mit der Idee des Einheitsstaates zu versöhnen. Dieselben bedenklichen Leute entblöden sich aber nicht, mit einem kühnen Sprunge und einer oratorischen Wendung für den Dualismus die rettende Macht in Anspruch zu nehmen, durch seinen mächtigen Kitt alle Theile der Monarchie für immer zusammenzuhalten! Die Hälfte soll mehr Assimilationskraft haben als die Gesammtheit! Für diese gewagte Theorie bleiben sie uns aber den Beweis schuldig. Bis dieser Beweis aber erbracht ist, wollen wir einstweilen ruhig des Glaubens sein, daß diejenige Organisation die beste ist, welche den nach der Meinung der Dualisten so sehr zentrifugalen Nationalitäten am meisten Beruhigung und Freiheit gibt, — also möglichst weitgehende Autonomie, natürlich innerhalb der Schranken des Reichs. — Daß dieser möglichsten Selbstständigkeit aber im Rahmen unseres Föderativprogrammes mehr Rechnung getragen werden kann als bei der dualistischen Gestaltung, das wird man uns zugeben müssen. — Die beste Organisation im gegebenen Falle wird also die sein, welche sowohl den Gedanken der Zusammengehörigkeit repräsentirt und verkörpert, als auch den einzelnen Theilen mögliche Selbstständigkeit gewährt. Und das thut unser Programm: in der unmittelbaren Beschickung der gemeinsamen Reichsvertretung durch die fünf Reichstheile, in dieser Reichsunmittelbarkeit prägt sich die Selbstständigkeit aus, — in der gemeinsamen Reichsvertretung selbst, wie wir sie vorgeschlagen, kommt der Gedanke der Zusammengehörigkeit zur Erscheinung, — und dies zwar viel mehr als beim

Dualismus: denn die gemeinsame Vertretung in einem Föderativstaate muß stets eine einheitliche, die Größenverhältnisse repräsentirende sein; beim Dualismus dräut immer die Modalität der zwei paritätischen Curien.

Wir haben aber oben gesagt, daß praktisch die Gefahren, die bei uns in Oesterreich das Gruppensystem durch Entfremdung der Reichstheile vom Ganzen haben soll, nicht groß sind. Es kann im vorliegenden Falle nur Venetien, Dalmatien und Polen (Galizien) in Betracht kommen. — Zu einer selbstständigen Existenz fehlen diesen Ländern aber die Bedingungen: eine Unabhängigkeitserklärung derselben ist nicht zu fürchten. — Also könnte es sich nur um einen Anschluß an benachbarte Bruderstämme handeln!

Schließen wir hier nun zuerst Venetien von unserem Raisonnement aus; denn es wird derselbe der Zusammengehörigkeit mit Oesterreich abholde Geist dort vorherrschen, — sei die Monarchie staatsrechtlich gestaltet, wie sie wolle; die Regierung hat in Venetien heute lediglich eine militärische Aufgabe; sein Besitz ist für jetzt zu einer reinen Machtfrage geworden. —

An wen soll sich aber Galizien anschließen? Die traurige Episode, in der Polen nochmals seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erringen suchte, ist eben erst geschlossen; der abgespielte Kampf hat die letzten Kräfte der Polen erschöpft; die Russen thun das Mögliche, um dies Volk aus der Reihe der Nationen zu löschen; die gewaltsame Entnationalisirung Polens wird im großartigen Maßstabe betrieben. — Nur Selbsttäuschung und Verblendung kann ein phönixgleiches Erstehen Polens erwarten. — Wohin aber sonst soll Galizien gravitiren? Der panslavistischen Idee war es immer Feind: sie wollten eben Polen sein und nichts anderes. Der Sieg der Russen über ihre Stammesbrüder muß sie dieser panslavistischen Idee noch mehr entfremden: die Russen sind geborene Feinde ihres Stammes. — Im Süden aber stoßen sie auf den ihnen fremden Magyarismus. Es bleibt ihnen also nichts übrig, als zu bleiben was sie sind: ein autonomer Bestandtheil der österreichischen Monarchie, — und die Aufgabe Oesterreichs, diesen Verband zu erhalten, wird dazu noch durch den Stammes-, Sprachen- und Religionsunterschied im Lande selbst erleichtert. —

Und Dalmatien! — Ihre nächsten Stammesbrüder finden sie an den Croaten und Slavoniern; diesen Anschluß befürworten wir

aber: er wird bestehen innerhalb der Monarchie. — Halten die Dualisten ein großserbisches oder großbulgarisches Reich so nahe? Oder trauen sie den Bosniaken so starke Anziehungskraft zu, daß sie zur Losreißung jener Provinzen von Oesterreich führen kann? Wird nicht viel eher der umgekehrte Proceß stattfinden! Oder fürchten sie, daß der unnatürliche Italianismus der kleinen Minderzahl der Städtebevölkerung eine Zukunft habe? — Wir müssen gestehen, solche Gefahren schrecken uns nicht; sie werden uns nimmermehr dazu bewegen, dagegen die noch größeren und greifbaren Gefahren einzutauschen, die der Dualismus bringt: die Gefahr der Unabhängigkeitsbestrebung der Länder der Krone des heil. Stephan, — „die Möglichkeit eines principiellen und lähmenden Zwiespaltes in der Haltung der beiden Reichstheile und ihrer Vertretungskörper", — eine Gefahr, die sehr nahe liegt, die die Regierung zwingen würde absolutistisch zu regieren, und die so die Freiheit der ganzen Monarchie wesentlich gefährdet!

III. Schluß.

Wir haben in vorstehender Abhandlung die Ziele des Näheren gekennzeichnet, die uns bezüglich der staatsrechtlichen Gestaltung der Gesammtmonarchie wünschenswerth erscheinen. — Es ergeben sich aus ihrer Aufstellung von selbst die Differenzpuncte, in denen das hier vorgeschlagene Programm von der October- und Februarverfassung sich unterscheidet. —

Diese Differenzpuncte sind doppelte: sie betreffen einmal die gemeinsamen Angelegenheiten selbst. Doch ergeben sich bezüglich des Umfanges derselben nur wenige Abweichungen; der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten, den wir postuliren mußten, ist kaum ein engerer als im Octoberdiplome und dem darin gleichlautenden Februarpatente. Die Differenzen in diesem Puncte betreffen mehr den Inhalt, die Intensität der Gemeinsamkeit: dieser Unterschied ergibt sich aus der scharf durchgeführten Trennung von Reichs- und Landes-Angelegenheiten, Reichs- und Landes-Instituten, Reichs- und Landes-Budget u. dgl. —

Der zweite Hauptpunct, in dem wir von der Februarverfassung abweichen, ist die Art und Weise der Bildung der zur constitutionellen Behandlung der Reichsangelegenheiten berufenen Reichsvertretung. Worin wir auch hier mit ihr übereinstimmen, das ist das innere Wesen dieses Instituts: auch wir verlangen eine alle Kronländer mit gleichem Rechte umfassende Vertretung, — eine solche, deren Organisation den Lauf des staatlichen und constitutionellen Lebens nicht gefährdet und hemmt, — die vielmehr dessen Dauer und Ununterbrochenheit gewährleistet.

Betrachten wir den Wortlaut selbst der zwei Grundgesetze, so paßt der Gesammtvertretungskörper, wie wir ihn vorschlagen, allein in den weiten Rahmen des Art. I. im Octoberdiplome, der das Recht Gesetze zu geben ꝛc. von der Mitwirkung des Reichsrathes abhängig erklärt, „zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben". —

Vom weiteren Tenor des Octoberdiplomes weichen wir aber schon ab; und noch mehr ist dies der Fall mit der Februarverfassung: die Abweichung ist eine dreifache:

1. Bezüglich der Organisation des Vertretungskörpers haben wir als Concession an Ungarn das Oberhaus wegfallen lassen. —

2. Bezüglich der Art und Weise seiner Beschickung haben wir nicht jedem einzelnen Landtage das Recht zuerkannt, seine Delegirten zu entsenden; sondern wir haben die fünf höchsten Organisationen im Reiche als unmittelbare Entsender zum weiteren Reichsrathe hingestellt. — Es hat dies eine doppelte Bedeutung und zwei Seiten:

einmal wird dadurch, daß der Generallandtag der ungarischen Länder als solcher delegirt, der engere staatsrechtliche Verband Ungarns mit Siebenbürgen und Croatien-Slavonien (wenn es absolut will) schon eo ipso anerkannt;

durch die Fünftheilung aber und das Auflassen des engeren Reichsraths in seiner heutigen Form wird der Rechtsanspruch Ungarns auf ganz gleiche Geltung wie das gesammte übrige Reich negirt; dem Dualismus wird der Boden unter den Füßen weggezogen. —

3. Endlich bezüglich der Zahlenverhältnisse bei seiner Zusammensetzung haben wir bereits erklärt, daß dieselben uns relativ gleichgiltig sind. Es sollen eben nur die Machtverhältnisse

der Reichstheile sich darin ausdrücken, und aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen soll die Zahl der Delegirten nicht zu gering gegriffen sein.

Bezüglich des Maßstabes aber, nach welchem die Zahl der von den einzelnen Reichstheilen zu entsendenden Abgeordneten zu bemessen ist, wünschten wir wieder eine Aenderung des Octoberdiplomes und der Februarverfassung: — das Allerhöchste Handschreiben vom 20. October 1860 an den damaligen Ministerpräsidenten Grafen Rechberg bestimmt, daß die Vertheilung der zu entsendenden Reichsräthe auf die einzelnen Länder „im Verhältniß der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung zu geschehen habe. —

Wir wünschten nun bei Bestimmung der zu entsendenden Abgeordnetenzahl lediglich den Bevölkerungsmaßstab angelegt zu sehen.

Wir wissen, daß es nichts Geringes ist, was wir den Ungarn zugestehen: formell und materiell. — Es ist ein großer Schritt zum Einheitsstaat, zum Centralismus hin, wenn der Besteuerungsmaßstab als zu berücksichtigendes Moment aufgestellt wird; es wird dadurch principiell die specifisch staatsrechtliche Zusammengehörigkeit betont. Und ein eben so großer Schritt nach der Seite des Föderalismus hin ist es, wenn lediglich der Bevölkerungsmaßstab (da der Maßstab der geographischen Ausdehnung doch zu unsichere Anhaltspuncte bietet) als Ausschlag gebend angenommen wird. Er zieht das Band der Zusammengehörigkeit weniger straff an, begnügt sich mit einer lockereren Verbindung und setzt bei den so verbundenen Reichstheilen den Begriff einer größeren Selbstständigkeit voraus.

Aber noch mehr wie der principielle Unterschied fällt die dadurch herbeigeführte materielle Differenz in die Wagschale: Von dem in dem oben citirten kaiserlichen Handschreiben aufgestellten combinirten Maßstab zur Bemessung der Anzahl der Vertreter, die jedes Kronland zu entsenden hat, ausgehend, kommt das Februarpatent zu Resultaten, die wesentlich abweichen von den Bevölkerungsverhältnissen: Während in den deutsch-österreichischen Provinzen durchschnittlich auf schon 85.000 Seelen ein Abgeordneter kommt, und in einigen Ländern (so in Tirol) schon 72.000 Seelen einen Repräsentanten finden, — schicken in Ungarn selbst erst 121.000 Seelen einen Repräsentanten, und auch mit seinen Nebenländern zusammengenommen kommt erst auf 110.000 Einwohner durchschnittlich ein Delegirter.

— Man sieht, das ist ein sehr bedeutender Unterschied. — Wird der Bevölkerungsmaßstab allein angenommen und etwa bestimmt, daß auf 100.000 Seelen ein Abgeordneter komme, so gewinnt Ungarn eine ganze Anzahl von Stimmen, während die deutsch-österreichischen Länder sie einbüßen.

Wenn wir nichtsdestoweniger dieser Reform das Wort reden, so werden dies die Ungarn als eine neue Concession betrachten und zu schätzen wissen, die wir zur Ermöglichung und Förderung des Ausgleichs zu machen bereit sind.

Wenn es sich nun blos um die Vereinbarung über die Ziele handelte, so würden wir, vorausgesetzt, daß alle Theile den Ausgleich redlich wollen, der Zuversicht des Gelingens voll sein; denn nur nach den realen Verhältnissen können diese Ziele sich richten: Das Postulat der Machtstellung des Reiches ist für sie maßgebend; die Factoren des staatlichen Lebens, welche diese Machtstellung bedingt, sind bekannt, — also aus Gegebenem müssen sich die Ziele, die künftige Gesammtreichsvertretung, durch logische Folgerung ergeben.

Aber es handelt sich nicht allein darum, sondern auch um den Weg zu diesen Zielen zu gelangen, um den Modus des Ueberganges: und dieser Punct weckt alten Streit, fördert die Leidenschaften zu Tage, die leidige Rechthaberei hat ein weites Feld, — und die Rechtscontinuität ist ihr Feldgeschrei. — In dieser Richtung wird denn auch hüben und drüben des Ueberflüssigen redlich genug gethan, und es gilt das: peccatur intra et extra muros Iliacos. Wir können auch unseren Landsleuten den Vorwurf nicht ersparen, daß auch sie viel zu sehr an Formalien kleben und sich streiten, in welcher Ordnung der Uebergang zu machen sei, während sie zu sehr aus dem Auge lassen, zu welchen neuen staatlichen Zuständen denn der Uebergang führen soll. Der Streit, ob der weitere Reichsrath, die Februarverfassung für die ganze Monarchie zu Recht besteht, verliert viel von seiner Wichtigkeit, und dünkt uns ein minder wesentlicher, sobald feststeht, daß diese Verfassung abgeändert werden muß.

Wir haben es schon einmal ausgesprochen und wiederholen es: Schließlich bleibt doch das Ziel der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie weitaus die Hauptsache; sie ist etwas Dauern-

des, Bleibendes, — die Uebergangsperiode *eine nur relativ kurze*, und je kürzer — je besser.

Wir legen es daher Allen und jedem Einzelnen an's Herz: Construirt Euch *zuerst die Ziele*, damit Ihr wißt, wo Ihr hinaus wollt, und vereinigt Euch über sie in *möglichst weiten Kreisen*; dann erst sucht den Weg, — er wird sich dann leicht und von selber ergeben. Habt Ihr aber *für Euch* die Ziele festgesetzt, dann werden die Verhandlungen auf dem Pester Landtage sehr bald zeigen, ob ein Ausgleich zu erwarten ist. Steht er aber in Aussicht und zeigt sich, daß die leitenden Ideen hüben und drüben einer Vereinigung fähig sind, so macht bezüglich der Uebergangsphasen keine Schwierigkeiten und seid geschmeidig in der Art und Weise, zu dem Ziele zu gelangen.

Man halte sich nur das vor Augen: *die Rechtscontinuität*, auf die man sich diesseits und jenseits der Leitha steift, *verhindert*, wenn man sie beiderseits consequent durchführen will, *den Ausgleich* überhaupt.

Die Ungarn verstehen unter Rechtscontinuität die Anerkennung, daß die 1848er Gesetze gesetzmäßig zu Stande gekommen sind, daß sie verfassungsmäßig nie geändert wurden, also formell noch heute zu Recht bestehen. — Die Consequenz davon ist: daß October-Diplom und Februar-Verfassung, also auch der weitere Reichsrath für sie *nicht* zu Recht bestehen: denn sie waren ein constitutionell regiertes Volk; die gesetzgebende Gewalt konnte nur in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt werden, — der Landesfürst konnte also Kraft eigener Machtvollkommenheit keine Gesetze octroiren. — Dies der ungarische Standpunct.

Diesseits der Leitha dagegen behauptet man, daß die Februar-Verfassung zu Recht bestehe, und nur verfassungsmäßig, d. h. nach §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im *weitern* Reichsrath und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen in beiden Häusern abgeändert werden könne. — Man behauptet: daß die October- und Februar-Verfassung auf dem Wege der Octroirung Giltigkeit erlangt habe, und daß die letztere nicht von der freien Zustimmung abhängig war, weil sonst jeder Duodez-Landtag, z. B. der von Parenzo, die ganze Verfassung durch seinen Dissens hätte zum Scheitern bringen können. — Man behauptet endlich, daß auch für Ungarn die Octroirung bindend gewesen sei, und

daß die ganze frühere Verfassungsmäßigkeit Ungarns nur wieder insoweit eingeführt worden sei, als sie durch die Februar-Verfassung nicht gleichzeitig modificirt wurde. —

Das sind zwei Standpuncte, die unvereinbar sind; es besteht zwischen ihnen ein conträrer Gegensatz.

Wenn die Cisleithaner daraus, daß die Giltigkeit des Verfassungsgeschenks nicht von der Zustimmung jedes einzelnen Landtags abhängig gemacht werden konnte, beweisen wollen, daß auch der ungarische Landtag nicht berechtigt war, seine Zustimmung zu verweigern, so beweisen sie zu viel und damit gar nichts; sie vergessen, daß Ungarn das einzige Kronland war, das von Alters her constitutionell regiert wurde. Wo der Absolutismus herrschte, wie in Venetien 2c. und den deutschen Provinzen, da war die Octroirung am Platz: es fiel uns nicht ein, uns auf unsere traumhaft kurze Verfassungsmäßigkeit von 1848 zu stützen: wir erkannten das Recht der Octroirung an. — Anders die Ungarn: sie gaben niemals ihren constitutionellen Standpunct auf und verwahrten sich immer gegen jede Octroirung.

Man sieht: die Aufstellungen der Cisleithaner sind nur möglich auf der Grundlage der Verwirkungs-Theorie bezüglich Ungarns. —

Auch die Regierung, als sie die Februar-Verfassung gab, stand auf diesem Standpuncte der Cisleithaner; auch sie ging dann von der Fiction aus, daß der weitere Reichsrath, wie er bisher bestand, die Vertretung des ganzen Reiches enthalte. Diese Fiction bestand aber nur dadurch, daß die Regierung sie aufrecht erhielt. — Die Bedeutung des letzten Systemwechsels ist aber eben, daß die Regierung jenen Standpunct aufgegeben, diese Fiction als Basis ihrer Operation fallen gelassen hat.

Die Standhaftigkeit Ungarns hat diesen Sieg erfochten, — das Resultat der Verfassungskämpfe der letzten fünf Jahre hat die Regierung zu diesem Systemwechsel gezwungen. —

Auf der anderen Seite aber fällt es der Regierung auch nicht ein, das Verfassungsrecht der außerungarischen Länder zu negiren, — sie haben vielmehr ein wohlerworbenes Recht darauf. — Principiell wird also auf beiden Seiten das Bestehen eines verfassungsmäßigen Zustandes anerkannt.

Daraus aber ergibt sich zugleich die Beschränkung: soweit die Verfassung der Reichstheile diese selbst und allein betrifft, besteht sie ohne Zweifel zu Recht und ist ausführbar. Sobald es sich aber um das Verhältniß der Theile zu einander, also um die Gesammtverfassung handelt, müssen sich die principiell anerkannten Rechte, da sie miteinander collidiren, gegenseitig beschränken, d. h. hier gegenseitig außer Kraft setzen: die Gesammtverfassung ist die offene Frage, die ihrer Lösung harrt. Das haben denn auch die Ungarn vollkommen anerkannt. Sie haben nicht allein in mehreren Dingen, die ihre innere Verfassungsmäßigkeit angehen, die volle Rechtscontinuität aufgegeben, sondern sich auch bereit erklärt, ihre bestehenden Gesetze in allen Puncten zu ändern, in denen es ihr staatsrechtlicher Verband mit der constitutionellen Gesammtmonarchie erfordert: die ungarischen 1848er Gesetze sind, soweit sie die Gesammtreichsverfassung berühren, nur wieder in's Leben gerufen worden, um abgeändert zu werden; sie in allen ihren, jede Gesammtreichsverfassung negirenden Bestimmungen, wirklich auszuführen — das fällt Niemanden ein!

Wie steht es nun mit uns Deutschen? — Wir haben dankbaren Gemüthes die durch kaiserliche Machtvollkommenheit uns gewährte Constitution angenommen: soweit sie unser specielles verfassungsmäßiges Leben betrifft, haben wir ein Recht auf ihren Bestand erworben, und insoweit besteht sie sicher zu Recht; soweit aber diese concrete Verfassung das Gesammtreich betrifft, konnte sie nur durch eine Fiction zu Recht bestehen, — und diese Fiction hat die Regierung aufgegeben; wollen wir sie festhalten? Wird das helfen? —

Wir haben mit dem Vorstehenden implicite schon unsere Meinung über das Septembermanifest abgegeben: — Es ist die Aufgabe der Regierung, die offene Frage der Gesammtreichsverfassung auf friedlichem Wege zu lösen; da diese Lösung in den letzten fünf Jahren vergeblich auf dem Wege versucht wurde, die Gesammtreichsverfassung a priori zu construiren und die Ungarn dann zum Beitritt zu bewegen, — so hat ganz natürlich die Regierung jetzt umgekehrt „zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Völker in den östlichen Theilen des Reiches betreten" müssen, um zu sehen, ob er vielleicht zum Ziele führt. — Sobald

sie aber zu dieser versöhnlichen Maßregel schritt, mußte sie die Fiction des weiteren Reichsraths aufgeben, eben weil dieser weitere Reichsrath nur auf Grund der Verwirkungstheorie aufgebaut ist, und weil jede Handlung, jeder Beschluß dieses Vertretungskörpers eine neue Negation des ungarischen Rechtsstandpunctes, — ein Ignoriren Ungarns sein mußte. —

Das betrifft aber Alles nicht den engeren Reichsrath; seine Sistirung erscheint daher auch uns unnöthig und ein politischer Fehler zu sein, der der Regierung schon viele Unannehmlichkeiten bereitet hat, den sie vielleicht gerne ungeschehen machen möchte, der aber vorerst nicht rückgängig gemacht werden kann. —

Das aber dürfen wir nicht vergessen: den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß die Ungarn das Februarpatent annehmen, ausgenommen, gibt es nach dem Aufgeben der Fiction des weiteren Reichsrathes keine Versammlung, die verfassungsmäßig bezüglich der Abänderung der Februarverfassnng competent wäre; — der engere Reichsrath, will er sich mit dieser Frage beschäftigen, kann eine blos berathende, keine beschließende Autorität in Anspruch nehmen. — Die beschließende Competenz kann nur einem ad hoc zusammentretenden Körper wieder verliehen, d. h. octroirt werden, — sei dies nun der engere Reichsrath in seiner jetzigen Zusammensetzung oder ein anders gestalteter Körper. Ohne eine kleine Irregularität hüben oder drüben wird es nicht abgehen, und — die Regierung hat „zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Völker in den östlichen Theilen des Reiches betreten." — Sind nur die Resultate dieser Verständiguug, die Ziele, acceptabel, so wollen wir uns nicht scheuen, einen Sprung beim Uebergange zu machen. —

Von diesen Sätzen ausgehend, wünschten wir etwa folgenden Modus der Einigung:

Die Regierung sucht sich, wie gesagt, zunächst wenigstens bezüglich der Hauptmomente der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie mit dem ungarischen Landtage zu vereinbaren.

Während dieses ohne Zweifel ziemlich langwierigen Processes tagen aber allseits bereits die Landtage, denen die Regierung positive Vorschläge bezüglich der Reichsverfassung, bevor ihr jene Vereinbarung mit Ungarn gelungen ist, nicht machen kann. Eine solche eventuelle Vorlage Seitens der Regierung aber überhaupt hintanzuhalten, haben diese Landtage soeben in ihrer Mehrheit eine Adresse

an Se. Majestät den Kaiser beschlossen, worin sie ohne auch nur mit einem Worte ihre Wünsche bezüglich der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der Gesammtmonarchie zu erwähnen, der Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der Sistirung der Februarverfassung Ausdruck geben und demgemäß ihre Wiederherstellung verlangen. — Dies Verlangen wurde in den verschiedenen Landtagen verschieden formulirt: theils wird allgemein um Wiederherstellung der Verfassung gebeten, theils wird darunter auch der weitere Reichsrath begriffen, theils wird der engere Reichsrath ausdrücklich genannt; die Einen bitten um Wiederherstellung, ohne sich darüber auszusprechen, wann sie sie erwarten, — die Andern verlangen sie alsbald oder nach Schluß der Landtage.

Nur mit der allgemeinsten Fassung können wir uns einverstanden erklären: mit der Bitte um baldmöglichste Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit, da die Einzellandtage unvermögend seien, bei Abänderungen der Verfassung mitzuwirken.

Darin wird schon Alles, was gesagt werden soll, genügend betont.

Daß die Regierung den weiteren Reichsrath nicht wieder berufen kann, wenn die Ungarn ihn nicht ebenfalls beschicken, haben wir bereits gezeigt. Sie kann aber auch nicht alsbald den engeren Reichsrath berufen, denn damit würde sie ihrer jüngsten Handlung, dem Septembermanifest, in's Gesicht schlagen; frühestens kann sie es thun, wenn der ungarische Landtag die Februarverfassung abgelehnt hat. Positive Vorschläge kann sie aber, wie gesagt, einer Versammlung erst machen, wenn sie in Pest zu irgend einem positiven Ziele gelangt ist. —

Welche Versammlung sie (da es mit dem weiteren Reichsrathe nicht geht) dann einberuft, — ob den engeren Reichsrath oder eine andere Versammlung ad hoc, — ob den von uns vorgeschlagenen gemeinsamen Vertretungskörper der deutsch-österreichischen Länder und die Landtage von Galizien mit der Bukowina und von Dalmatien (vielleicht schon den des dreieinigen Königreichs), — das ist, da **keiner derselben nach der bestehenden Verfassung bezüglich der Abänderung der Verfassung competent ist**, keine Frage ersten Ranges. Wichtig ist nur: daß die außerungarischen Länder überhaupt gehört werden, daß nur mit ihrer Zustimmung eine bindende Verfassungsänderung vorge-

nommen und daß schon jetzt constatirt werde, daß die Einzellandtage nicht erwarten, daß sie als einzelne gemeint sind, wenn die Resultate der Verhandlungen mit Ungarn den Vertretern der übrigen Länder vorgelegt werden sollen, „um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen". —

Bis aber ein großer Vertretungskörper, möge er gestaltet sein wie immer er wolle, berufen und in der Lage sein wird, sich über die künftige staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie zu äußern, — bis dahin wird lange Zeit vergehen; eine ganze Session des ungarischen Landtags wird voraussichtlich dazwischen liegen. —

Diese Zeit — wir beschwören darum unsere deutsch-österreichischen Brüder noch einmal — laßt uns doch ja benützen, um auf breitester Grundlage über die Ziele uns zu verständigen.

Die Landtage mögen durch ihre eben niedergesetzten Verfassungsausschüsse privatim miteinander in Verbindung treten und so suchen ein vollständiges Programm der deutsch-österreichischen Liberalen bezüglich der künftigen Reichsverfassung aufzustellen; dieses Programm mögen sie durch die Tagespresse proclamiren und so eine große deutsch-österreichische Partei mit bewußten Zielen im Volke bilden. —

Wir haben ein Mittelprogramm aufgestellt, werden daher — das verhehlen wir uns nicht — hüben und drüben anstoßen; kann unser Programm gleichwohl in einem und dem andern Puncte als Vorarbeit und Material zu einer Verständigung, wie wir ihr eben das Wort redeten, benutzt werden, — so hat es seinen Zweck erreicht. —

Eine Lösung der österreichischen Verfassungsfrage zur Verständigung

Wien 1866